

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2023 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Ihnen heute den - 17. - Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für das zurückliegende Jahr 2023 vor.



Besonderes Augenmerk lag zum einen erneut auf der Abarbeitung der in den zurückliegenden Jahren aufgestauten, teilweise auch noch vergleichsweise alten Verfahren. Zum anderen waren die Vorarbeiten zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte Schwerpunkt.

Während wir beim Abbau der Verfahrensbestände und der Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten sehenswerte Erfolge verzeichnen können, gestaltete sich die Digitalisierung weitaus schleppender als zu erwarten war. Trotz des intensiven wie gewinnbringenden Einsatzes der zahlreich daran beteiligten Kolleginnen und Kollegen, vor allem des Verwaltungsgerichtes Magdeburg, hemmten maßgeblich technische Probleme, auf die wir keinen unmittelbaren Einfluss hatten, den erforderlichen Fortschritt. Angesichts des Umstandes, dass nach der Gesetzes-

lage in bereits 19 Monaten eine taugliche elektronische Gerichtsakte für alle Verwaltungsgerichte zur Verfügung stehen muss, wird hierin auch im laufenden Jahr ein Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit liegen müssen. Ich hoffe, dass wir gemeinsam mit den maßgeblichen Verantwortlichen aus dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes, dataport AÖR und der ADV-Stelle Justiz rechtzeitig ein zufriedenstellendes, arbeitstaugliches Produkt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickeln werden. Die geplante Bereitstellung von Videokonferenztechnik für mündliche Verhandlungen wird schließlich einen weiteren Baustein der Digitalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellen.

Dies führt mich zum weiteren Ausblick: Die Regierungschefs von Bund und Ländern wünschen sich seit 2023 dezidiert deutlich kürzere Laufzeiten in Asylverfahren, insbesondere von Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten auf ein bisher - bundes- wie landesweit - nicht bestehendes Maß. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Sachsens-Anhalts hat bereits heute im Bundesvergleich sehr kurze Laufzeiten, vor allem Dank Ausreizung aller Binnenkräfte und Optimierungsmöglichkeiten. Noch spürbar kürzere Laufzeiten werden sich daher allein durch weiteres richterliches wie nicht-richterliches Personal bewerkstelligen lassen. Hierzu stehen allerdings die erforderlichen Entscheidungen seitens

des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes noch aus. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass diese alsbald und zielführend getroffen werden.

Des Weiteren plant die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die weit(er)gehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei behördlichen Entscheidungen mit der Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger sogleich Klage bei den Verwaltungsgerichten erheben müssen, wollen sie sich gegen einen Bescheid wenden oder eine Verwaltungshandlung erstreiten. Angesichts der betroffenen Rechtsgebiete (etwa Baurecht) und der zurückliegenden tatsächlichen Erfahrungen steht zu erwarten, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund dessen nicht unerheblich zusätzlich belastet werden wird. Diese zusätzliche Last wird mit dem gegenwärtigen Personal voraussichtlich nicht ohne Weiteres zu schultern sein, sondern einmal mehr zum Aufwuchs von Verfahren und damit zu längeren Verfahrenslaufzeiten für die Verfahrensbeteiligten führen. Ein personeller Puffer schon jetzt würde für Abhilfe sorgen können und wäre zugleich zum Bestandsabbau einschließlich der weiteren Verkürzung der Laufzeiten verwaltungsgerichtlicher Verfahren, insbesondere der erstinstanzlichen Asylklageverfahren, zu dienen geeignet.

Ich bin mir sicher, dass die Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vor ihnen liegenden Herausforderungen - wie bisher - meistern werden. Ihnen gilt daher zum Abschluss mein ausdrücklicher Dank für die geleistete Arbeit zum Wohl der Verfahrensbeteiligten und zum Wohl der Allgemeinheit unseres demokratisch verfassten Rechtsstaates im zurückliegenden Jahr. Meinen Dank möchte ich aber auch an alle diejenigen richten, die uns in dieser Zeit unterstützt und - mit Rat und Tat - begleitet haben.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre der nachfolgenden Seiten und lade Sie wiederholt und herzlich dazu ein, Ihre Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter ovg@justiz.sachsen-anhalt.de) mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Magdeburg, im Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite	2 - 3	Vorwort
Seite	4	Inhaltsverzeichnis
Seite	5 - 6	Das Geschäftsjahr 2023 im Überblick
Seite	7 - 18	Personal- und Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2023 in Zahlen und Fakten
Seite	19 - 40	Rückblick auf Entscheidungen des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2023
		Seite 19 - 21 1. Senat
		Seite 22 - 31 2. Senat
		Seite 31 - 36 3. Senat
		Seite 36 - 40 4. Senat
Seite	41 - 45	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2024
Seite	46 - 66	Rückblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2023 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2024
Seite	67 - 70	Rückblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle im Geschäftsjahr 2023 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2024
Seite	71	Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum

Das Geschäftsjahr 2023 im Überblick

Nach dem weiteren Abklingen der Folgen der Corona-Pandemie auch im Bereich der Verwaltungsrechtsprechung konnte im Jahr 2023 der bereits in den Vorjahren eingeleitete Abbau des Bestands von Alt-Verfahren - eine Folge vor allem der Asylklagewelle ab dem Jahr 2014 - weiter erfolgreich fortgesetzt werden. So ist bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg der Bestand an allgemeinen Verfahren bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten von 2566 (Jahresende 2022) auf 2346 (Jahresende 2023) gesunken. Zwar ist die Zahl anhängiger Asylverfahren leicht gestiegen (von 1319 auf 1389), was im Hinblick auf den erheblichen Anstieg der Neueingänge bei den Asylverfahren (Neueingänge in 2022: 1926; Neueingänge in 2023: 2514) aber gleichwohl als Erfolg gewertet werden kann. Im Hinblick auf die hohe Zahl anhängiger Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der globalen (sicherheits-)politischen Situation ist auch in 2024 mit einem weiteren Anstieg der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten zu rechnen.

Auch die Verfahrenslaufzeiten konnten im Jahr 2023 weiter gesenkt werden. In den allgemeinen erstinstanzlichen Klageverfahren liegen sie nun bei durchschnittlich 15,3 Monaten (2022: 15,6 Monate), was jedoch nach wie vor noch nicht zufriedenstellend ist. Hingegen konnte die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bei den erstinstanzlichen Asylklageverfahren von 13 Monaten in 2022 auf 9,9 Monate in 2023 abgesenkt werden, womit die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg bundesweit zu den schnellsten Verwaltungsgerichten gehören. Der politisch gewünschte noch zügigere Abschluss von erstinstanzlichen Asylklageverfahren für Angehörige von Staaten mit besonders geringer Anerkennungsquote binnen drei Monaten und in allen übrigen Fällen binnen sechs Monaten (Bund-Länder-Besprechung vom 7. November 2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/mpk/bund-laender-besprechung-2233938>) wird sich hingegen nur mit einem spürbaren personellen Aufwuchs bei den Verwaltungsgerichten erreichen lassen. Alle übrigen Optimierungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten sind - wie nicht zuletzt die vergleichsweise kurzen Laufzeiten derzeit zeigen - erschöpft.

Das Oberverwaltungsgericht konnte seinen Verfahrensbestand in 2023 von 225 auf lediglich 122 allgemeine Verfahren bzw. von 19 auf 2 Asylklageverfahren reduzieren, womit es bundesweit zu den Oberverwaltungsgerichten mit den geringsten Beständen gehört. Der erhebliche Anstieg der Verfahrenslaufzeit erstinstanzlicher Hauptverfahren (2022: 16,3 Monate; 2023: 22,1 Monate) hängt damit zusammen, dass das Jahr 2023 intensiv zum Abbau älterer Hauptsacheverfahren genutzt wurde. Diese und viele weitere Daten können dem nachfolgenden Statistik-Teil des Jahresberichts entnommen werden.

Das Verwaltungsgericht Halle hatte im Jahr 2023 infolge der Einrichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) zum 1. Juli 2021 insgesamt 90 Eingänge aus dem Glücksspielrecht zu verzeichnen, darunter 14 Verfahren des vorläufigen, d. h. einstweiligen Rechtsschutzes. Demgegenüber waren 2022 lediglich 18 glücksspielrechtliche Verfahren eingegangen. Die Verfahren betrafen bzw. betreffen inhaltlich die Anfechtung von Untersagungsverfügungen, die Erteilung von glücksspiel-

rechtlichen Erlaubnissen, die Anfechtung von Nebenbestimmungen zu erteilten Erlaubnissen, die Anfechtung von sog. „IP“- und „Payment-Blocking“ sowie die Anfechtung von Widerruf bereits erteilter Erlaubnisse.

Der für das Glücksspielrecht zuständige 3. Senat des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt hatte als Berufungs- und Beschwerdeinstanz im Jahr 2023 insgesamt 17 Eingänge aus dem Glücksspielrecht zu verzeichnen; in 15 dieser Verfahren war die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) beteiligt. Bei den Verfahren, an denen die GGL beteiligt war, ging es (entsprechend der Zuständigkeit der GGL) um Online-Spiele. Es handelte sich mit einer Ausnahme um Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. In 6 Verfahren wurde die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen Nebenbestimmungen beantragt. In den übrigen Verfahren ging es um vorläufigen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Glücksspielaufsicht (Betriebsuntersagung für Glücksspielanbieter, Payment-Blocking). Demgegenüber gab es im Jahr 2022 lediglich 7 Eingänge aus dem Glücksspielrecht; an 3 dieser Verfahren war die GGL beteiligt.

Weitere Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind am Ende dieses Jahresberichts in einer Rechtsprechungsübersicht zusammengestellt. Zudem gibt es einen Ausblick auf besonders interessante bzw. wichtige geplante Entscheidungen im Jahr 2024.

Zur Erläuterung: Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entscheiden in erster Instanz, das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg in der Regel in zweiter Instanz, in besonderen Fällen auch erstinstanzlich über alle verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit oder Finanzgerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Dazu gehören z. B. Verfahren aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Baurechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Kommunalrechts, des Schul- und Hochschulrechts und des Asyl- und Ausländerrechts. Dieser Jahresbericht enthält dazu - wie in den zurückliegenden Jahren - eine grafische Darstellung der Rechtsgebiete, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

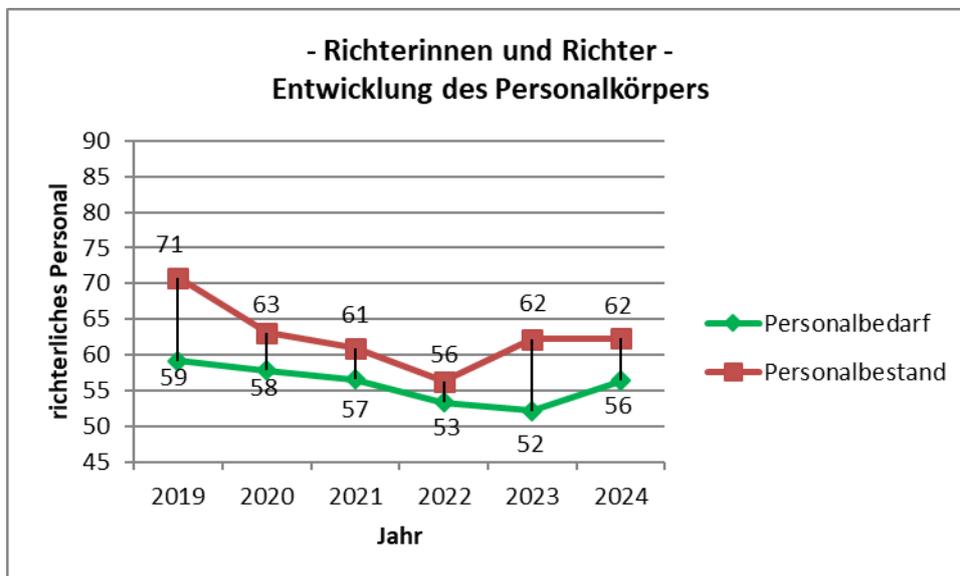
Die Personalentwicklung im Jahr 2023

Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich bezogen auf die Jahre 2019-2024 wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen handelt es sich um gerundete Arbeitskraftanteile [AKA]):

- Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2019-2024												
Jahr / Gericht	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	Be- darf	Be- stand										
Oberverwal- tungsgericht	12	10	12	12	13	12	13	11	9	12	10	12
Verwaltungs- gerichte	47	61	46	51	44	49	41	45	43	50	46	50
insgesamt	59	71	58	63	57	61	53	56	52	62	56	62
Belastung je Richter nach Eingängen	84 %		92 %		93%		95%		84%		90%	

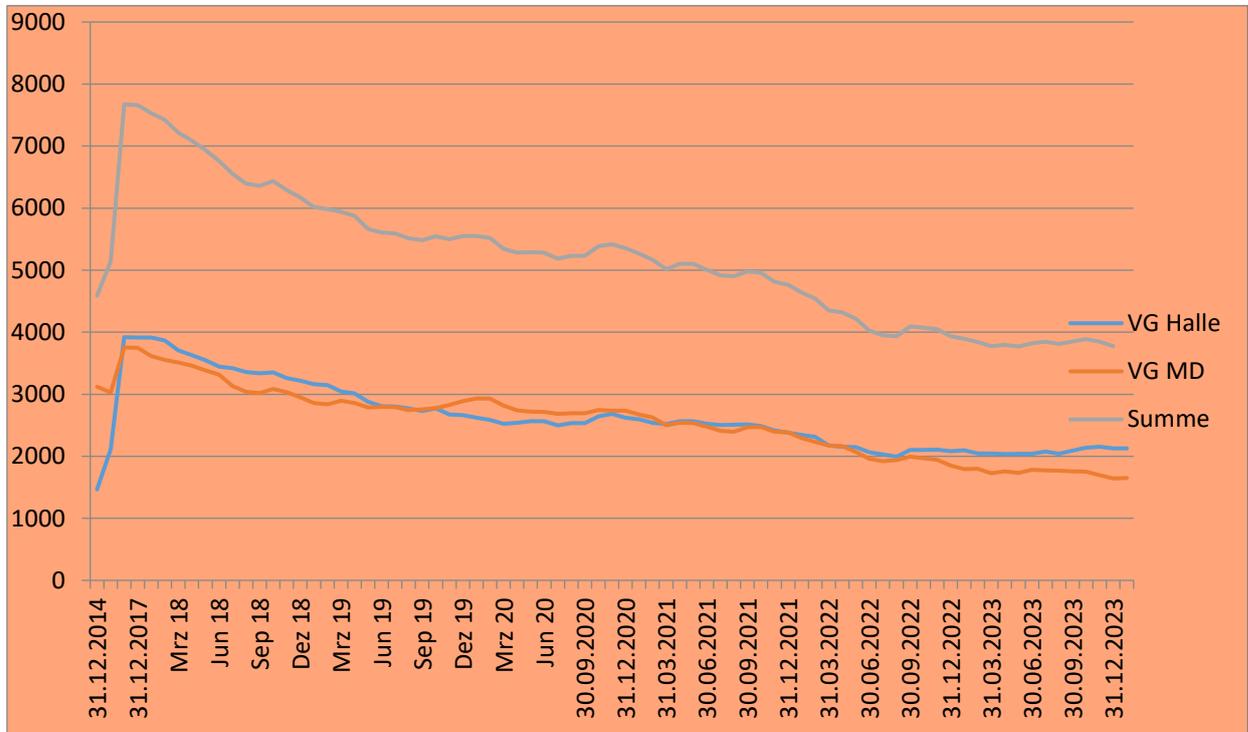
* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres.

** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem vorhandenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres.



Um den Abbau der in den Jahren vor 2019, in denen die Personalausstattung trotz steigender Asylverfahrenszahlen über viele Jahre hinweg deutlich nicht auskömmlich war, aufgebauten **Bestände bei den Verwaltungsgerichten** wesentlich voranzutreiben und die Verfahrenslaufzeiten weiter zu senken, hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz dank einer Neuausrichtung der Personalgewinnung und der Personalausstattung die Verwaltungsgerichte im Jahr 2023 personell wieder spürbar verstärkt. Dies

hat zum Stichtag 31.12.2023 zu einem Personalbestand von nunmehr 62 Richter-Arbeitskraftanteilen (AKA) bei einem Personalbedarf von 56 AKA geführt. Diesen personellen Überhang haben die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entsprechend genutzt, den Bestand anhängiger Verfahren weiter zu senken.



Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2023 sind bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg insgesamt 5.336 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingänge im Verhältnis zum Vorjahr (4.841 Verfahren) um über 9 % gestiegen, was auf dem erheblichen Anstieg der Asyleingänge um nahezu ein Viertel (2022: 1.926 Verfahren; 2023: 2.514 Verfahren) beruht. Hingegen hat sich die rückläufige Tendenz der Eingänge bei den allgemeinen Verfahren - von 2.915 auf 2.822 (- 4,2%) - im Jahr 2023 fortgesetzt.

Die Verwaltungsgerichte haben im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 5.383 Verfahren zum Abschluss gebracht und damit die Erledigungszahl im Vergleich zum Vorjahr (5.291 Erledigungen) leicht erhöht. Dass trotz der verbesserten Personalausstattung keine noch höheren Zahlen erreicht worden sind, ist nicht nur der erforderlichen Einarbeitungszeit der neu eingestellten Proberichter und Proberichterinnen und ihrer (gesetzlich bestimmten) zeitweise ausgeschlossenen Einzelrichterfähigkeit geschuldet, sondern ist überdies auf die Erledigung einer Vielzahl komplexer allgemeiner Verfahren aus den bereits erwähnten Alt-Beständen zurückzuführen. Insgesamt konnten die

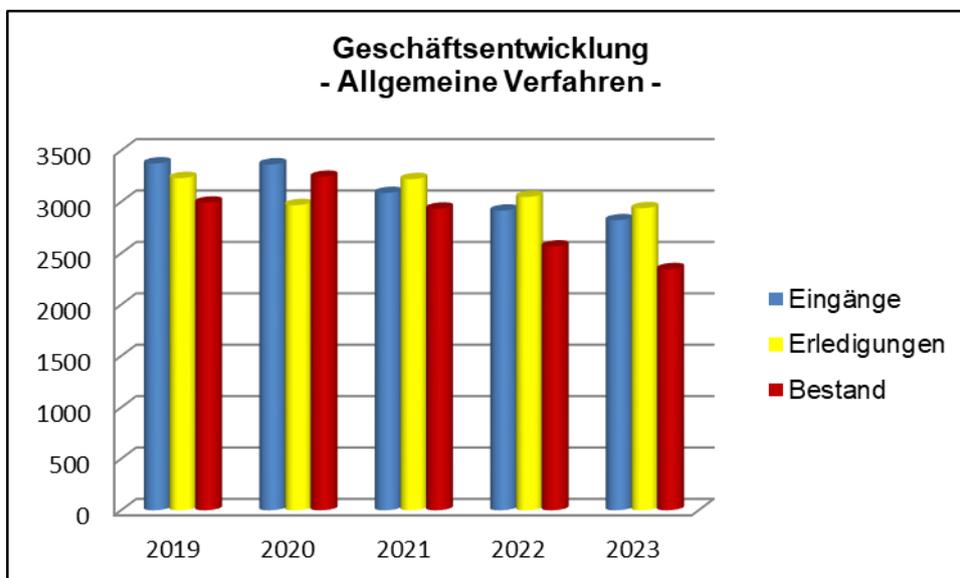
Bestände im Verhältnis zum Vorjahr um 150 Verfahren (ca. 4 %) zurückgeführt werden, sodass der positive Trend, insbesondere Alt-Verfahren einer Erledigung zuzuführen, im Jahr 2023 weiter angehalten hat. Waren zum 31. Dezember 2022 noch 474 Verfahren bei den Verwaltungsgerichten länger als zwei Jahre anhängig, waren dies zum 31. Dezember 2023 nurmehr noch 258 Verfahren (- 216 Verfahren/- 46 %).

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2019	3374	2638	3232	3243	2993	2406	48,13	52,67
2020	3365	2166	2969	2627	3244	1950	45,43	49,30
2021	3087	1736	3222	2052	2934	1635	41,09	45,32
2022	2915	1926	3049	2242	2566	1319	43,45	47,44
2023	2822	2514	2938	2445	2346	1389	44,29	47,72

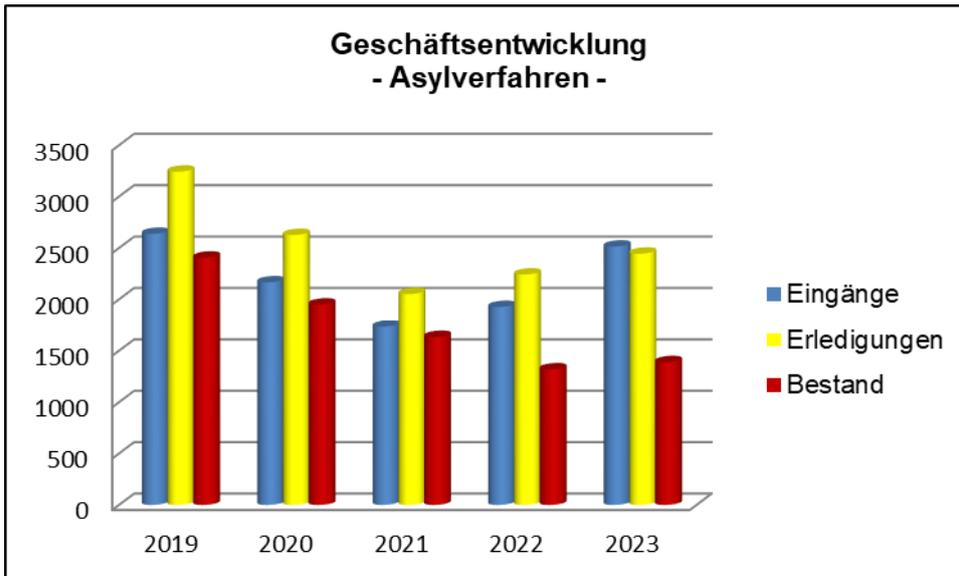
* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der **allgemeinen Verfahren** (ohne Asyl) in den zurückliegenden fünf Jahren von 2019 bis 2023.



Die nächste Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die **Asylverfahren** in den Jahren 2019 bis 2023.



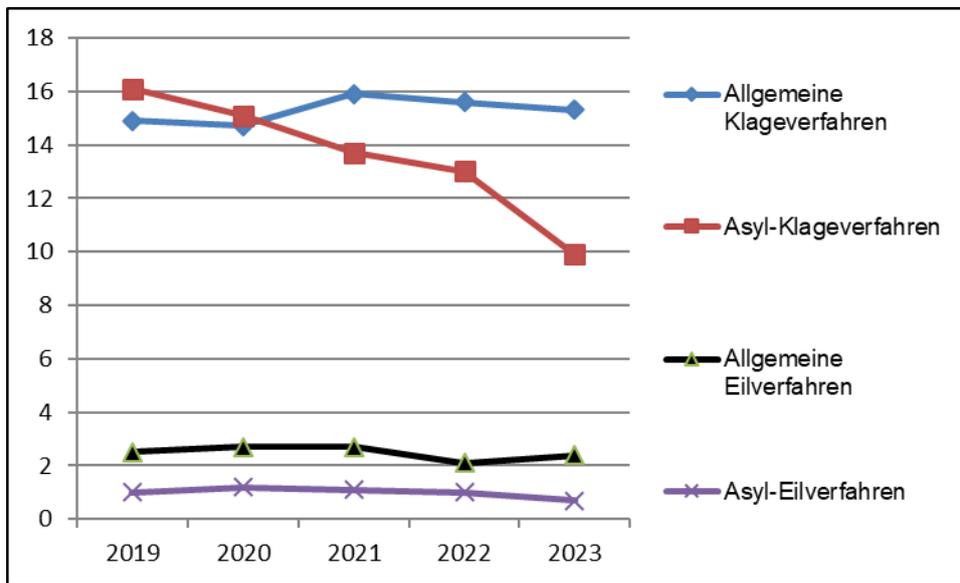
Die Übersicht dokumentiert, dass die Eingänge in den Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen sind. Durch einen großen richterlichen und nichtrichterlichen Einsatz ist es gelungen, dass sich der Bestand an Asylverfahren dennoch nur moderat erhöht hat: Während die Neueingänge um 23,4 % gestiegen sind, ist der Bestand hier lediglich um 5 % angewachsen. Die prognostisch wohl anhaltend hohen Verfahrenseingänge im Asylbereich werden die Verwaltungsgerichte auch in 2024 und darüber hinaus vor große Herausforderungen stellen.

II. Verfahrenslaufzeiten

Diese und die nachfolgende Grafik zeichnen die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2019 bis 2023 nach. Danach ist sowohl bei den allgemeinen Klageverfahren als auch - insbesondere - bei den Asyl-Klageverfahren eine Verkürzung der Laufzeiten zu verzeichnen. Gleichwohl sind die Verfahrenslaufzeiten bei den allgemeinen Klageverfahren nach wie vor nicht zufriedenstellend. Es ist aber davon auszugehen, dass die bessere Personalausstattung im Fall wesentlich gleichbleibender Verfahrenseingänge auch insoweit zu einer gewissen Verkürzung der Laufzeiten führen wird.

Die Verfahrenslaufzeiten in allgemeinen Eilverfahren sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, bei den Asyl-Eilverfahren dagegen recht deutlich zurückgegangen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
2019	14,9	2,5	16,1	1,0
2020	14,7	2,7	15,1	1,2
2021	15,9	2,7	13,7	1,1
2022	15,6	2,1	13,0	1,0
2023	15,3	2,4	9,9	0,7



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2023 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Stattgabe	10%	12%	13%	21%
Abweisung (Ablehnung)	28%	36%	47%	72%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	4%	5%	4%	1%
unstreitige Erledigung	58%	47%	36%	6%

Bemerkenswert bleibt die Zahl der unstreitigen Erledigungen in allgemeinen Klageverfahren, die - wie in den Vorjahren - deutlich über 50% liegt. Die von den zuständigen

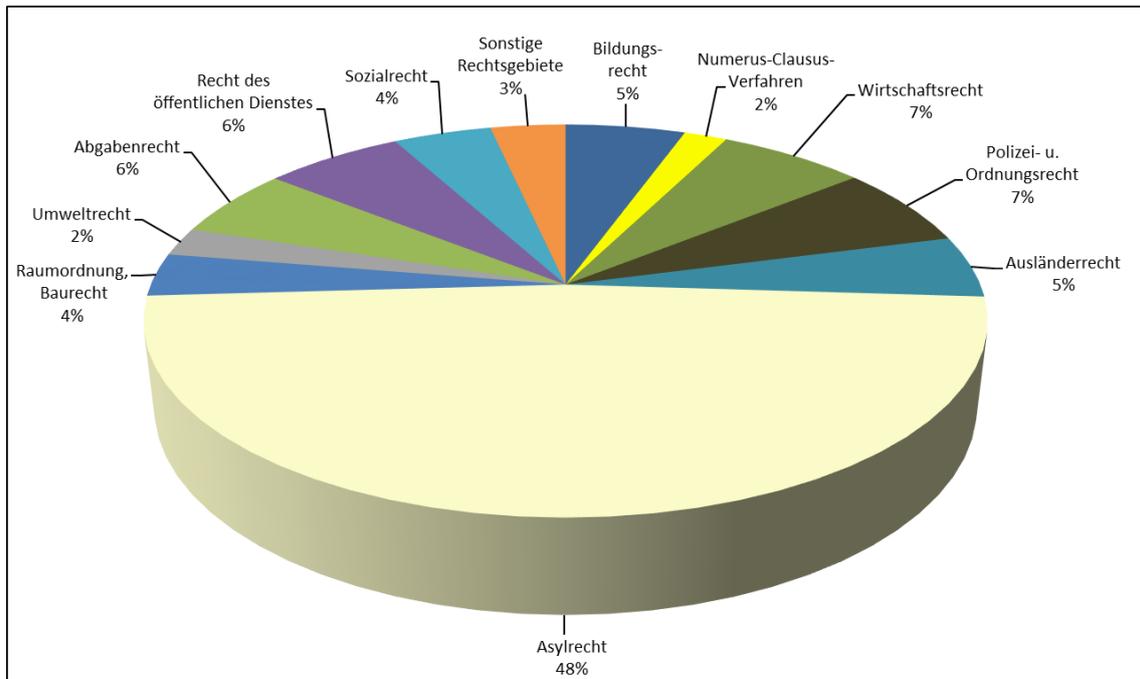
Richterinnen und Richtern veranlassten Aufklärungsverfügungen, Hinweisschreiben und Erörterungstermine mit den Beteiligten mit dem Ziel einer einvernehmlichen und damit alle Beteiligten befriedenden Regelung bilden dabei ein wesentliches Instrument zur unstreitigen Beendigung anhängiger Verfahren.

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - bei streitigen von den Verwaltungsgerichten getroffenen Entscheidungen zumeist obsiegt.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2023 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	68%	69%	72%	77%
Unterliegen der Behörde	24%	23%	21%	22%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	8%	8%	7%	1%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten, wobei die Neueingänge aus dem Asylverfahrensrecht mit 48 % erneut den klaren Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit bilden.



Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2023 sind bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 677 Verfahren und damit etwas mehr Verfahren als im Vorjahr (642) eingegangen. Der bei den Verwaltungsgerichten festzustellende vermehrte Eingang an Asylverfahren machte sich beim Oberverwaltungsgericht indes noch nicht bemerkbar. Hier sind die Eingangszahlen im Vergleich zum Vorjahr sogar gefallen (2022: 83 Verfahren; 2023: 59 Verfahren). Ob sich dieser Trend angesichts der erheblich gestiegenen Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten fortsetzen wird, erscheint fraglich. Früher oder später dürfte auch bei dem Oberverwaltungsgericht wieder mit steigenden Eingängen im Asylbereich zu rechnen sein.

Im Jahr 2023 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 660 Verfahren zum Abschluss gebracht. Damit ist die Erledigungszahl um 78 Verfahren (ca. 12 %) gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Der Verfahrensbestand konnte trotz gesteigener Eingangszahlen von 244 Verfahren auf lediglich 124 Verfahren reduziert werden, was einem Rückgang um nahezu 50 % entspricht.

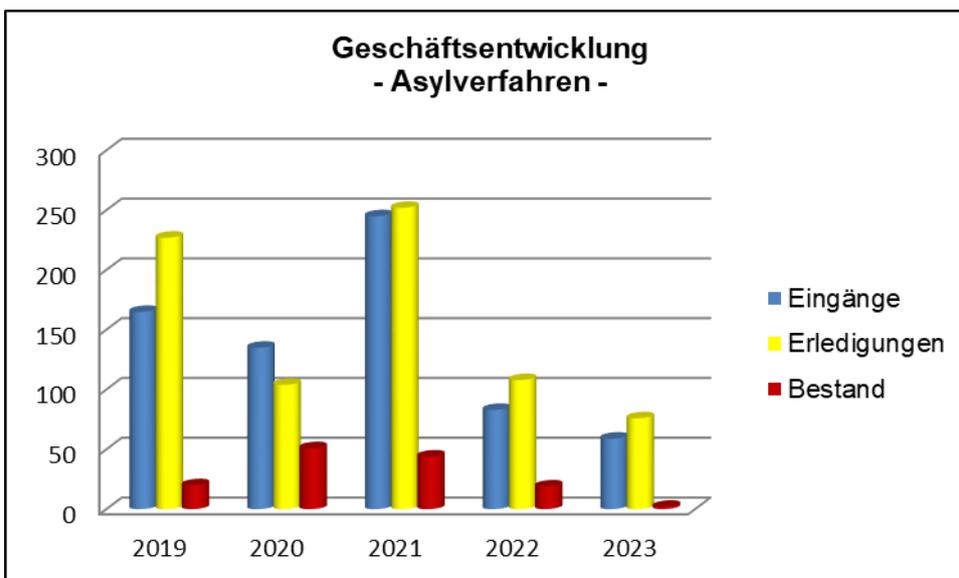
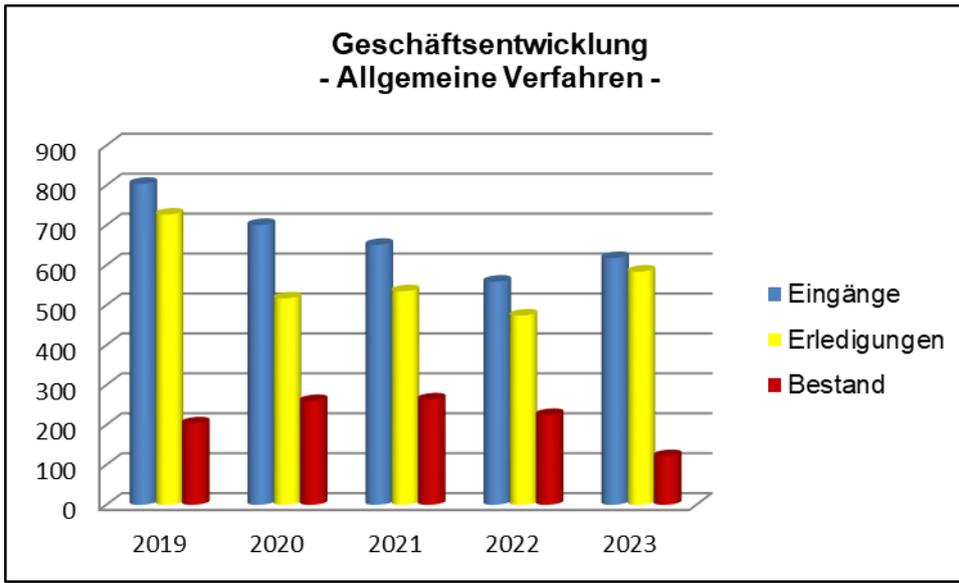
Im Einzelnen lässt sich die Geschäftsentwicklung aus der nachfolgenden Tabelle ablesen:

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2019	804	165	727	227	204	20	11,31	12,30
2020	701	135	517	104	260	51	11,30	11,80
2021	651	245	535	252	264	44	11,20	11,55
2022	559	83	474	108	225	19	12,22	12,55
2023	618	59	584	76	122	2	12,03	12,80

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

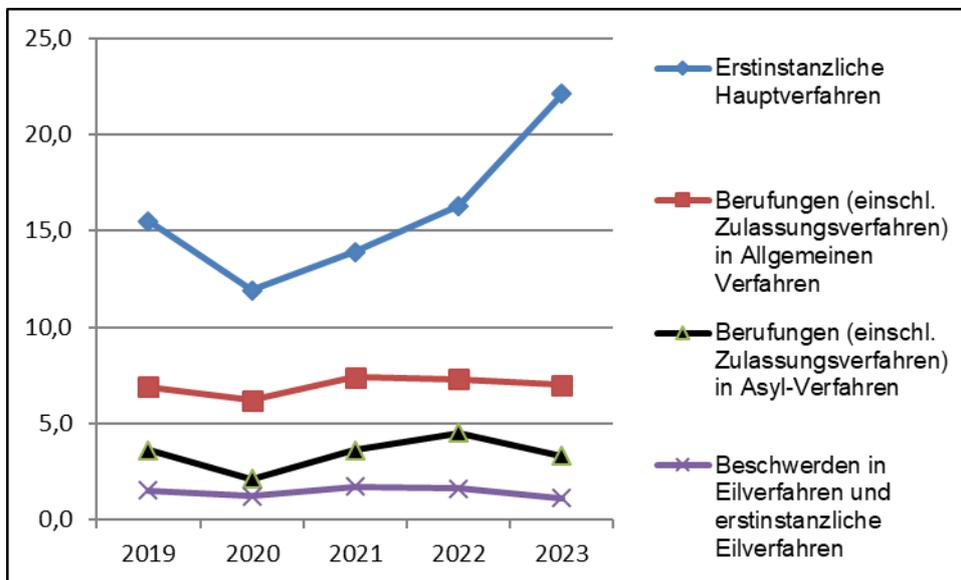
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) und Asylverfahren in den zurückliegenden fünf Jahren von 2019 bis 2023 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt:



II. Verfahrenslaufzeiten

Der Anstieg der Verfahrenslaufzeiten in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren beruht auf der konsequenten Erledigung in den Vorjahren aufgestauter und zumeist komplexer Alt-Verfahren im zurückliegenden Geschäftsjahr. Hingegen konnten die ohnehin schon kurzen Verfahrenslaufzeiten in Berufungs(-zulassungs-)verfahren und in Eilverfahren noch weiter abgesenkt werden.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2019	15,5	6,9	3,6	1,5
2020	11,9	6,2	2,1	1,2
2021	13,9	7,4	3,6	1,7
2022	16,3	7,3	4,5	1,6
2023	22,1	7,0	3,3	1,1



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Auch im Jahr 2023 setzt sich der Trend der Vorjahre, dass in allgemeinen Verfahren die Erfolgsquote eher niedrig ausfällt, fort.

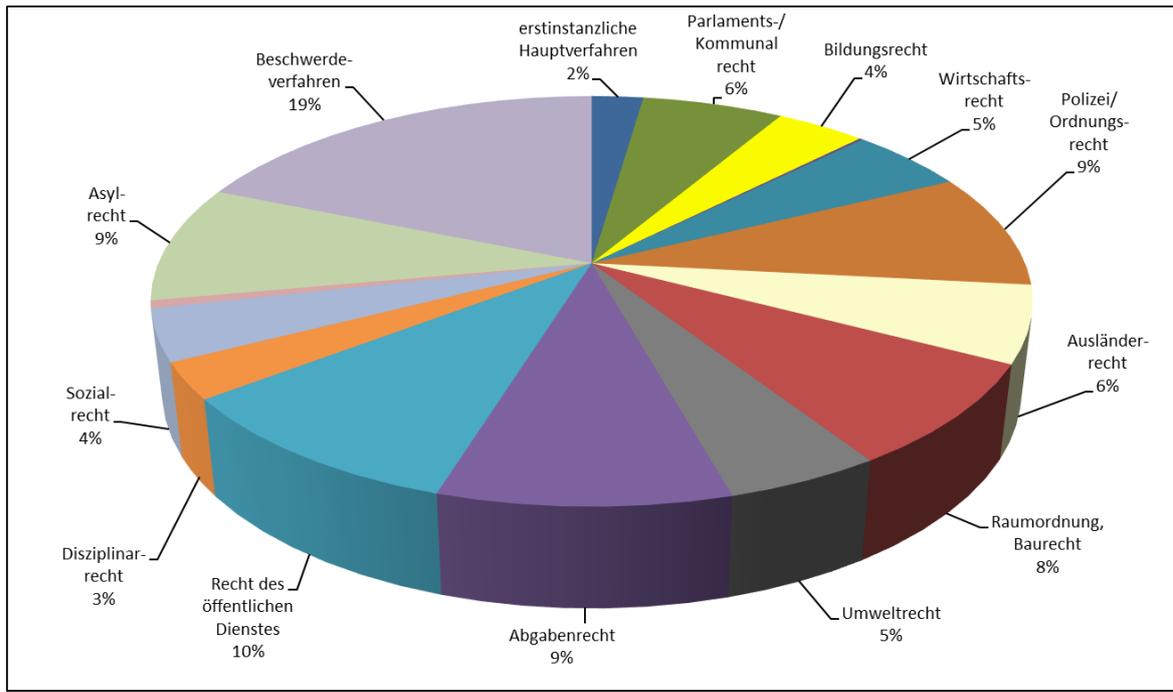
Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2023 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	22%	10%	4%	6%
Abweisung (Ablehnung)	35%	68%	84%	79%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	9%	1%	-	6%
unstreitige Erledigung	34%	21%	12%	9%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese zumeist obsiegt.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2023 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	53%	69%	93%	75%
Unterliegen der Behörde	34%	29%	7%	18%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	13%	2%	-	7%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Verfahren nach Sachgebieten. Danach entstammen die meisten Verfahren aus dem Recht des öffentlichen Dienstes, gefolgt vom Abgabenrecht, dem Polizei- und Ordnungsrecht sowie dem Raumordnungs- und Baurecht.



Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist ein freiwilliges Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil oder Beschluss stehen nicht Paragraphen, sondern vor allem die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgrund des Prozessrechts oder des materiellen Rechts womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell in der Mediation geschulten Güterichterinnen und Güterichter des Verwaltungs- bzw. des Oberverwaltungsgerichtes können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. Die Beteiligten erhalten dadurch die Möglichkeit, mit Unterstützung des Güterichters gemeinsam und selbstverantwortlich eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung zu erarbeiten. Die Güterichter lösen die Konflikte also nicht selbst, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die Güterichterin oder der Güterichter kann die Beteiligten bei ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu finden sich unter:

<https://ovg.sachsen-anhalt.de/service/queteverhandlungen-mediation>

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/queterichterverfahren/>

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sind im Jahr 2023 insgesamt 15 gerichtsinterne Güterichterverfahren eingegangen, beim Obergericht 3. In 3 der 8 in 2023 erledigten Güterichterverfahren konnte der Konflikt beigelegt werden.

	Güterichterverfahren im Jahr 2023		
	Verwaltungsgericht Magdeburg	Verwaltungsgericht Halle	Obergericht
eingegangene Güterichterverfahren	7	8	3
erledigte Güterichterverfahren	8	0	0
davon Konflikt beigelegt	3	0	0
davon Konflikt nicht beigelegt	5	0	0

Rückblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2023

1. Senat

Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Landtag von Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 28. Juni 2023 - Az.: 1 M 49/23 -

Mit seiner Beschwerde in diesem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wandte sich der Antragsteller gegen die vom Landtag beabsichtigte und unmittelbar bevorstehende Wahl eines Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Beschwerde des bereits in der ersten Instanz erfolglosen Antragstellers blieb auch in der zweiten Instanz ohne Erfolg. Der Antragsteller könne sich nicht auf den aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) beruhenden Bewerbungsverfahrensanspruch berufen, weil dieser nicht für Ämter auf staatlicher Ebene gilt, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger oder - wie im gegebenen Fall - durch den Landtag besetzt werden. Ebenso wenig vermittele die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) einem Bewerber ein subjektives (öffentliches) Recht. Die Beschwerde hat zudem nicht dargelegt, dass das in § 21 DSAG LSA geregelte Verfahren nicht transparent i. S. v. Art. 53 Abs. 2 DSGVO sei. Ohne Erfolg mache der Antragsteller in diesem Zusammenhang geltend, es hätte nach Art. 53 DSGVO einer Ausschreibung der Stelle bedurft. Da er sich vor der anstehenden Wahl beworben und seine Bewerbung dem Landtag und dessen Fraktionen selbst zugeleitet hat, könne der Landtag die Bewerbung des Antragstellers berücksichtigen und seine Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis nehmen. Mehr könne der Antragsteller selbst für den Fall, dass eine Ausschreibung vorzunehmen gewesen wäre, Art. 33 Abs. 2 GG vorliegend Anwendung fände und seine Bewerbung Berücksichtigung finden müsste, nicht verlangen.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Entlassung eines Polizeibeamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund von Veröffentlichungen in einer Chatgruppe

Beschluss vom 4. August 2023 - Az.: 1 M 57/23 -

In einem Eilverfahren begehrte der Antragsteller, ein Polizeimeister im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen seine für sofort vollziehbar erklärte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Der Entlassungsverfügung lag der Vorwurf zugrunde, der Antragsteller habe als Mitglied einer aus seiner Ausbildungsklasse an der Fachhochschule Polizei

Sachsen-Anhalt hervorgegangenen Chatgruppe durch eigene Verbreitung mehrerer menschenverachtender und gewaltverherrlichender Beiträge ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen, das in einem Lebenszeitbeamtenverhältnis voraussichtlich mindestens die Kürzung der Dienstbezüge als Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte. Der Senat hat die Auffassung des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass sich die Entlassung aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweise und der hiergegen gerichtete Eilantrag deshalb abzulehnen sei.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Klage gegen die Krankenhausschließung am Standort Havelberg

Beschluss vom 24. April 2023 - Az.: 1 L 51/22 -

Der 1. Senat hatte über einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil vom 7. April 2022 (3 A 290/20 MD) zu entscheiden, mit dem das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage eines eingetragenen Vereins (Kläger zu 1.), der sich zum Zweck der Förderung der medizinischen Grundversorgung am Standort Havelberg, gegründet hat, und dessen Vereinsvorsitzenden (Kläger zu 2.) gegen die Schließung des Krankenhauses am Standort Havelberg abgewiesen hat. Der Senat hat den Zulassungsantrag beider Kläger abgelehnt.

Es bestünden keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dem Kläger zu 1. fehle, wie auch das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen habe, die erforderliche Klagebefugnis für das Klagebegehren, den Beklagten entsprechend dem Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt über den Krankenhausplan ab dem 1. Dezember 2019 zur Herstellung einer medizinischen Grundversorgung mit 37 Krankenhausbetten auf dem Gebiet der Hansestadt Havelberg zu verurteilen. Die Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) begründeten keine subjektiv-öffentlichen Rechte i. S. d. § 42 Abs. 2 VwGO zugunsten einzelner natürlicher oder - wie im Fall des Klägers zu 1., einem eingetragenen Verein (vgl. § 21 BGB) - juristischer Personen des Privatrechts auf die Bereitstellung einer Krankenhausversorgung an bestimmten Standorten. Sie dienen allein dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern, nicht aber dem Schutz des einzelnen Bürgers als potenziellen Patienten. Soweit einzelne (potenzielle) Patienten von Entscheidungen der Krankenhausplanung profitieren können, etwa durch die Möglichkeit einer wohnortnäheren Krankenversorgung, handle es sich lediglich um eine reflexhafte Nebenfolge, die jedoch keine individuellen Rechte oder rechtlich geschützten Interessen begründeten. Als juristische Person des Privatrechts könne sich der Kläger zu 1. auch nicht auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) berufen.

Den Klägern fehle zudem das Rechtsschutzbedürfnis für ihr Klagebegehren. Der von der Landesregierung für die Zeit ab dem 1. Dezember 2019 aufgestellte Krankenhausplan, dessen Umsetzung durch den Beklagten die Kläger in Bezug auf den Standort Havelberg

begehrten, sei durch Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) des Beschlusses der Landesregierung vom 15. Juni 2021 (MBI. LSA S. 414) rückwirkend zum 1. Oktober 2010 (vgl. Nr. 2 des Beschlusses) dergestalt geändert worden, dass an diesem Standort kein Krankenhaus mehr vorgesehen ist. Für die Entscheidung über die Wiederaufnahme eines Krankenhausstandorts Havelberg in den Krankenhausplan, sei im Übrigen die nicht an diesem Rechtsstreit beteiligte Landesregierung und nicht der Beklagte zuständig (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 KHG LSA).

In Bezug auf den Kläger zu 2., für den das Verwaltungsgericht eine aus der allgemeinen Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herzuleitende Klagebefugnis anerkannt habe, sei die Klage zutreffend als - jedenfalls - unbegründet abgewiesen worden. Staatlichen Stellen komme bei der Erfüllung ihrer Schutzpflichten hinsichtlich des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die Verletzung einer solchen Schutzpflicht komme daher nur in Betracht, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben. Davon sei vorliegend aufgrund der Feststellungen des Verwaltungsgerichts, mit denen sich die Zulassungsbegründung nicht substantiiert auseinandersetze, nicht der Fall. Ausweislich des vom Beklagten vorgelegten Konzepts für ein „Intersektorales Gesundheitszentrum“ (IGZ) in Havelberg bestehe eine Notfallversorgung. Mit einem Rettungswagen und einem Notarzt sowie der kassenärztlichen Bereitschaftsversorgung seien danach Notfälle in der Regel hinreichend versorgt. Darüber hinaus seien zwei Hubschrauber innerhalb weniger Minuten in der Region. Im Umkreis von Havelberg befänden sich sechs Krankenhäuser. Engpässe könnten entstehen, wenn der Rettungswagen z. B. bei einem Einsatz in Stendal sei oder sich der diensthabende niedergelassene Bereitschaftsarzt in einer weiter entfernten Gemeinde befinde. Es sei aber nicht ersichtlich, dass der örtliche Rettungsdienst diese Engpässe in Notfällen nicht ausgleichen könne. Soweit der Kläger zu 2. allgemein die „Überalterung“ der Bevölkerung am Standort Havelberg, ein mit zunehmenden Alter exponentiell steigendes Risiko für Stenosen- und Thrombenbildungen in Herz und Gehirn sowie die Notwendigkeit einer lebensrettenden bzw. -erhaltenden Behandlung dieser Fälle binnen 30 Minuten anführe, werde nicht schlüssig dargelegt, dass ggf. erforderliche Notfallbehandlungen bei der Umsetzung des vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Gesundheitsversorgungskonzepts nicht rechtzeitig erfolgen könnten bzw. die Notfallversorgung in Havelberg offensichtlich nicht sichergestellt oder nur völlig unzulänglich ausgestaltet ist, so dass das gebotene Schutzziel der Gewährleistung einer medizinischen Versorgung zur Abwehr gerade auch akuter Gesundheitsgefährdungen schlechthin, d. h. generell nicht erreicht werden könne. Auch einen der übrigen Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO hätten die Kläger nicht dargelegt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist damit rechtskräftig.

2. Senat

Sofortvollzug für Errichtung einer Wasserkraftanlage am Saalewehr Alsleben

Beschluss vom 21. November 2023 - Az.: 2 M 40/23 -

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung des Sofortvollzugs der ihr erteilten wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage am Saalewehr Alsleben. Die Genehmigung war vom beigeladenen Anglerverband angefochten worden, diese Klage entfaltete aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs abgelehnt.

Der Senat hat mit Beschluss vom 21. November 2023 den Sofortvollzug angeordnet und dies damit begründet, die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Klage des Anglerverbands seien einer abschließenden Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren aufgrund der sich stellenden komplexen wasser- und naturschutzrechtlichen Fragen nicht zugänglich. In der Abwägungsentscheidung überwiege das Interesse der Antragstellerin und der Öffentlichkeit am Sofortvollzug der Genehmigung. Die Wasserkraftanlage werde an einer bereits bestehenden Staustufe errichtet und verbessere die Durchlässigkeit des Wehrs durch eine Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage. Sie könne, gehe das Hauptsacheverfahren zulasten der Antragstellerin aus, auch wieder zurückgebaut werden. Die Interessen des Beigeladenen müssten dahinter zurückstehen. Zuletzt sei zu berücksichtigen, dass § 2 EEG der treibhausgasneutralen Energieerzeugung eine stärkere Gewichtung gebe. Diese sei in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustellen. Das gelte auch für die Abwägungsentscheidung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.

Abwehr von Gefahren aus dem Altbergbau

Urteil vom 6. September 2023 - Az.: 2 L 45/20 -

Die Klägerin, die DB Netz AG, begehrt vom beklagten Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen, die Durchführung von Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen für Stollen des Altbergbaus im Salzlandkreis. Die Bahnstrecke Halle - Halberstadt quert an mindestens zwei Stellen stillgelegte Stollen des Kupferschieferbergbaus, der dort zwischen 1538 und 1817 betrieben wurde. Rechtsnachfolger für die einst verantwortlichen Bergbauunternehmen gibt es nicht. Die Klägerin begehrt daher vom Land die Durchführung von Gefahrerforschungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen, nachdem in Folge eines Großtagesbruchs am Jahre 2010 auch in der Nähe der 1872 in Betrieb genommenen Bahnstrecke kleinere Tagesbrüche und Wasserausstritte aus Stollen aufgetreten waren.

Der Senat hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 3. März 2020, das die Ansprüche zurückgewiesen hatte, geändert und den Beklagten verpflichtet, Maßnah-

men zur Gefahrerforschung an einem bestimmten Streckenabschnitt durchzuführen. Jedenfalls dann, wenn - wie hier - konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Stollensystem des Altbergbaus Gefahren ausgehen können, bestehe eine Verpflichtung des für die Sicherheit des Stollensystems Verantwortlichen, die Stollen auf ihren Zustand hin zu erkunden. In Ermangelung von anderen Verantwortlichen, insbesondere Rechtsnachfolgern der Bergbauunternehmen, sei vorliegend das Land, konkret das Landesamt für Geologie und Bergwesen, verantwortlich für die Abwehr von Gefahren, die von Anlagen des Altbergbaus ausgehen. Diese Verantwortung könne nicht mit Verweis auf die Verantwortung der Klägerin für den Zustand der - durch einen Tunnelleinsturz gefährdeten - Gleisanlagen auf diese abgewälzt werden.

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Wohnungen zu Terminwohnungen

Beschluss vom 14. September 2023 - Az.: 2 L 100/21 -

Die Klägerin ist Mieterin von zwei Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus. Sie beantragte die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung zu Terminwohnungen. Diese würden von ihr im wöchentlichen oder zweiwöchigen Wechsel an maximal drei Prostituierte, die dort auch wohnten, zur Ausübung der Prostitution untervermietet. Das Vorhaben werde nach außen nicht beworben, sei von Diskretion und Anonymität geprägt. Vor dem Besuch vereinbarten die ca. neun täglichen Kunden einen Termin zwischen 8 Uhr und 22 Uhr. Laufkundschaft finde keine statt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil 1 Juli 2021 abgewiesen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 14. September 2023 das Urteil des Verwaltungsgerichts im Ergebnis bestätigt. Das Baugrundstück liege in einem faktischen Mischgebiet, in dem sonstige Gewerbebetriebe wie der der Klägerin zulässig seien, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich störten (§ 6 Abs. 1 BauNVO). Die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Einzelfallprüfung falle zu Lasten der Klägerin aus. Zwar spreche gegen eine in einem Mischgebiet nicht mehr verträgliche Störwirkung die fehlende Erkennbarkeit der Prostitutionsausübung von der Straße aus sowie die Achtung der Ruhezeiten. Hinzu trete die relativ geringe Größe des Vorhabens und dass die Wohnungen nach Angaben der Klägerin seit 12 Jahren zu dem benannten Zweck genutzt würden, ohne dass Störungen oder Belästigungen anderer Mieter oder Anwohner bekannt geworden seien.

Der Begriff des Störens umfasse jedoch sämtliche die persönliche Lebenssphäre nachteilig berührenden äußeren Einwirkungen. So sei zu berücksichtigen, dass es eine erhebliche Unruhe in das Mehrfamilienhaus bringe und eine soziale Anbindung an die Nachbarschaft mit der daraus resultierenden Sozialkontrolle ausschließe, wenn in den Wohnungen ständig bis zu drei wechselnde Prostituierte ein- und auszögen und dort tätig seien. Deren Interesse an einer verträglichen Beziehung zu den Nachbarn sei typischerweise als gering anzusehen. Wenn es zu Störungen komme, fehle ein verlässlicher Ansprechpartner vor Ort. Es sei davon auszugehen, dass die Prostitutionsstätte zumindest für die anderen Hausbewohner und die Bewohner der unmittelbar angrenzenden

Mehrfamilienhäuser erkennbar sei, jedenfalls dann, wenn sie sich - wie hier - in einem auch von anderen Parteien bewohnten Mehrfamilienhaus in einer mittelgroßen Stadt von lediglich ca. 28.000 Einwohnern befinden, in der „jeder jeden kenne“, so dass unbekannte Personen, die sich in das Haus und dort in eine bestimmte Wohnung begeben, sofort auffielen. Besonders störend komme hinzu, dass die Terminwohnungen im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses lägen und sämtliche Bewohner nur an diesen Wohnungen vorbei in ihre eigenen Wohnungen gelangen könnten. Hierdurch könne es zu ständigen Begegnungen zwischen Prostituierten, Freiern und Hausbewohnern kommen. Dies könne einem Wohngebäude ein nachteiliges Gepräge verleihen und den Wohnwert mindern, was ein nicht geringes Konfliktpotential berge. Schließlich liege die Terminwohnung auch nicht abseits in großer Entfernung zur nächsten Wohnnutzung, sondern inmitten des durch Wohnnutzung geprägten Teils des Mischgebiets und innerhalb eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Mehrfamilienhauses, welches zwischen mehreren anderen zu Wohnzwecken genutzten Mehrfamilienhäusern liege. Der ansonsten in der Straße vorzufindende Leerstand sowie die schlechte Bausubstanz der benachbarten Gebäude ließen die erhebliche Störung des Wohnens durch die Terminwohnungen in dem Vorderhaus nicht entfallen.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Urteil vom 14. September 2023 - Az.: 2 K 123/21 -

Mit Urteil vom 14. September 2023 hat der Senat in einem Normenkontrollverfahren den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind der Antragsgegnerin für unwirksam erklärt, soweit damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen.

Die Antragstellerin plant im Gebiet der Antragsgegnerin die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 250 m. Sie hat nach eigenen Angaben verbindliche Nutzungsverträge über die Nutzung zahlreicher Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von WEA einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie der Infrastruktur abgeschlossen. Die Standorte der WEA liegen zum Teil im räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind der Antragsgegnerin.

In dem Plan werden drei Sonderbauflächen zur Nutzung der Windkraft festgesetzt. Außerhalb dieser Konzentrationsflächen für die Windenergie sind raumbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig. Bei der Festlegung der Konzentrationsflächen ermittelte die Antragsgegnerin in einem ersten Schritt „harte“ Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Im nächsten Schritt wurden „weiche“ Tabuzonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen tatsächlich und rechtlich möglich sind und in denen die Gemeinde anhand eigener Vorstellungen entscheiden darf, wo die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen

werden sollen. Hierzu wurden sog. Abstandskriterien gebildet. Für die verbleibenden Potentialflächen („Weißflächen“) erfolgte eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden Belangen. Abschließend wurde geprüft, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wurde. Nach Anwendung der harten und weichen Abstandskriterien ergaben sich Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie von 646 ha. Das entsprach einen Anteil von 2,12 % des Verbandsgebietes.

Der Senat hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind wegen beachtlicher formeller und materielle Fehler für unwirksam erklärt, soweit damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Neben verschiedenen formellen Fehlern weise der Plan materielle Fehler auf, die zu dessen Unwirksamkeit führten. Der Antragsgegnerin seien beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang unterlaufen. Sie habe den Umfang der harten Tabuzonen falsch bestimmt und damit den Umfang der Flächen verkannt, die ihrem Bewertungsspielraum unterlägen. Die Behandlung von Landschaftsschutzgebieten, Waldflächen größer als 1 ha und Fließgewässern erster Ordnung sowie von Standgewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha nebst einem Abstand von jeweils 100 m als harte Tabuzonen sei abwägungsfehlerhaft. Auch die Bestimmung der weichen Tabuzonen sei zum Teil defizitär. Es sei fraglich, ob es eine hinreichende Rechtfertigung für die Festlegung eines pauschalen Abstands von 300 m zu sämtlichen Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten) als weiche Tabuzone gebe. Soweit die Antragsgegnerin für den Abstand zu Siedlungen kein hartes Tabukriterium gebildet, sondern sich auf die Festlegung eines weichen Tabuabstands von 1.000 m als „Ortepuffer“ beschränkt habe, dürfte darin zwar grundsätzlich kein Abwägungsfehler liegen. Vorliegend sei jedoch ein einheitlicher Schutzabstand von 1.000 m für Siedlungsflächen, Splittersiedlungen sowie Einzelgehöfte im Außenbereich festgelegt worden, ohne diese Gleichbehandlung näher zu begründen. Die genannten Siedlungsflächen hätten ganz unterschiedliche Schutzansprüche im Hinblick auf Lärmimmissionen, so dass deren Gleichbehandlung - insbesondere von Innenbereichsflächen einerseits und Anwesen im Außenbereich andererseits - rechtfertigungsbedürftig sei. Ohne eine nähere Begründung dieser Gleichbehandlung sei die Festlegung eines einheitlichen Schutzabstandes zu diesen sehr heterogenen Siedlungen abwägungsfehlerhaft. Auch die Einstufung von Bundesautobahnen, Eisenbahntrassen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie eines Abstands von 300 m zu Bundesautobahnen und 200 m zu Eisenbahntrassen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als weiche Tabuzonen sei abwägungsfehlerhaft. Die Planung sei ferner abwägungsfehlerhaft, soweit die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Abstände zu Vogelbrutplätzen, keine Berücksichtigung gefunden hätten. Bei der Bewertung der Weißflächen habe die Antragsgegnerin abwägungsfehlerhaft mehrere Potentialflächen von vornherein wegen entgegenstehender Beschlüsse der Gemeinden ausgeschlossen und damit die fehlende Zustimmung der Gemeinde als hartes Tabu behandelt. Aufgrund der zahlreichen Abwägungsfehler könne offenbleiben, ob die Planung der Antragsgegnerin der Windenergie substantiell Raum geschaffen habe.

Bebauungsplan der Stadt Haldensleben „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich“

Urteil vom 6. Dezember 2023 - Az.: 2 K 77/22 -

Mit Urteil vom 6. Dezember 2023 hat der Senat in einem Normenkontrollverfahren den Bebauungsplan der Antragsgegnerin „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich“ für unwirksam erklärt.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Haldensleben, welches im räumlichen Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans liegt und auf dem sich der Nahversorgungsstandort „Am Gänseanger“ befindet. Dort befinden sich gegenwärtig insbesondere ein EDEKA-Markt mit einer Verkaufsfläche von 2.310 m² sowie eine leerstehende Fläche, die bisher einen ALDI-Markt beherbergte.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Großteil des Stadtgebiets der Antragsgegnerin. Er enthält insbesondere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2a BauGB. Es werden zunächst die zentralen Versorgungsbereiche festgesetzt. Im zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsinnenstadt Haldensleben“ sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der „Haldensleber Liste“ allgemein zulässig. Neben den zentralen Versorgungsbereichen sind integrierte Nahversorgungsstandorte und Sonderstandorte vorgesehen, insbesondere der als Teilfläche (TF) 3 gekennzeichnete integrierte Nahversorgungsstandort „Am Gänseanger“ nördlich des zentralen Versorgungsbereichs „Einkaufsinnenstadt Haldensleben“. Für diesen wird der Anlagentyp „Einkaufszentrum“ für zulässig erklärt und die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf maximal 360 m² sowie für nahversorgungsrelevante Sortimente auf maximal 2.410 m² beschränkt. Zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird festgesetzt, dass sich die textlichen Festsetzungen nur auf Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB gelegen sind erstrecken und Grundstücke und Grundstücksteile, die dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind, von den textlichen Festsetzungen nicht erfasst werden.

Der Senat hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt und zur Begründung ausgeführt, er sei in materieller Hinsicht zu beanstanden. Er sei zwar nicht zu unbestimmt, denn er lasse die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs hinreichend deutlich erkennen. Es sei davon auszugehen, dass die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB unter Verwendung der in Nr. 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellten Planzeichen in der Planzeichnung zeichnerisch eindeutig und abschließend dargestellt würden. Das gelte auch für die durch die mit der zeichnerischen Darstellung der Flächen A ausgeklammerten Außenbereichsflächen. Der Bebauungsplan lasse auch die Grenzen seines sachlichen Geltungsbereichs hinreichend deutlich erkennen. Die textlichen Festsetzungen könnten als eine Regelung des sachlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in dem Sinne aufgefasst werden, dass die textlichen Festsetzungen nur für Grundstücke und Grundstücksteile gelten sollen, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im

Sinne des § 34 BauGB gelegen seien, aber nicht für Grundstücke und Grundstücksteile, die dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen seien, obwohl sie innerhalb des durch die Planzeichnung festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans lägen. Die Regelung könnte zudem eine dynamische Verweisung auf die im Zeitpunkt der Anwendung des Bebauungsplans bestehenden Grenzen des Innenbereichs bewirken mit der Folge, dass es für den sachlichen Anwendungsbereich des Bebauungsplans - im Sinne der Geltung der textlichen Festsetzungen - auf den Zeitpunkt der Anwendung des Bebauungsplans im Einzelfall ankomme. Ob der Bebauungsplan der Antragsgegnerin unwirksam sei, soweit er innerhalb der mit den Darstellungen in der Planzeichnung festgelegten Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs Flächen enthalte, die dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen seien, bedürfe keiner Entscheidung.

Die Festsetzung für den integrierten Nahversorgungsstandort „Am Gänseanger“ (TF 3) sei aber rechtswidrig, weil es sich bei der Festsetzung von Verkaufsflächenbegrenzungen nicht um eine Nutzungsart oder eine Unterart von Nutzungen i. S. d. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO handele. § 9 Abs. 2a BauGB lasse zwar eine Differenzierung nach Unterarten baulicher Nutzungen i. S. d. § 1 Abs. 9 BauNVO zu, also nach bestimmten Arten baulicher Anlagen. Die Begrenzung der höchstzulässigen Verkaufs- oder Geschossfläche trägt die Umschreibung eines bestimmten Anlagentyps jedoch nicht gleichsam in sich selbst. Vielmehr müsse die Gemeinde darlegen, warum Betriebe unter bzw. über den von ihr festgesetzten Größen generell oder doch jedenfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse einem bestimmten Anlagentyp entsprechen. Ein Einzelhandelsausschluss zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, der ausschließlich an die Verkaufsfläche anknüpfe, ohne einen bestimmten Anlagentyp plausibel zu ermitteln, sei auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB und des § 1 Abs. 5, 8 und 9 BauNVO rechtlich nicht tragfähig. Daher sei die Begrenzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente für das Einkaufszentrum am integrierten Nahversorgungsstandort „Am Gänseanger“ unzulässig. Die Regelungen knüpften schon nach ihrem Wortlaut ausschließlich an die Verkaufsfläche an, ohne einen bestimmten Anlagentyp ausdrücklich zu erwähnen. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan finde ein Anlagentyp keine Erwähnung. Die Unwirksamkeit der in Verkaufsflächenbegrenzungen führe zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich“.

Abfallrechtliche Plangenehmigung für die Erweiterung einer Deponie

Urteil vom 27. Juni 2023 - Az.: 2 K 40/22 -

Mit Urteil vom 27. Juni 2023 hat der Senat der Klage des Betreibers einer Abfalldeponie stattgegeben. Geklagt hatte dieser auf Neubescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Erweiterung der in der Deponie zugelassenen Abfallarten. Bei der beantragten zusätzlichen Abfallart handelt es sich um bitumenhaltigen Straßenaufbruch mit einem hohen Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen. Die zuständige Abfallbehörde hatte den Antrag mit dem Argument abgelehnt, im

Wege einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses dürfe die beantragte Deponieänderung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG nur zugelassen werden, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne. Dies sei bei der beantragten Abfallart in einer Deponie der Klasse I – wie hier – jedoch deshalb der Fall, weil diese nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) für das Land Sachsen-Anhalt als gefährlicher Abfall eingestuft werde, der nur in Deponien der Klasse II abgelagert werden dürfe. Der Senat ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Entscheidend für das Merkmal der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG sei nicht die Einordnung in der DepV, sondern die tatsächlichen Verhältnisse auf der Deponie, die im vorliegenden Fall durch ein so wirksames Schutzkonzept gekennzeichnet seien, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen seien.

Normenkontrolle der Landesdüngeverordnung

Urteile vom 26. Oktober 2023 - Az.: 2 K 61/20 und 2 K 9/22 -

Mit Urteilen vom 26. Oktober 2023 hat der Senat entschieden, dass die Landesdüngerverordnung Sachsen-Anhalt (LDÜV) 2023 (amtliche Bezeichnung: Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21. März 2023) rechtmäßig ist. Die LDÜV weist landesweit Gebiete aus, in denen das Grundwasser besonders stark mit Nitrat belastet ist. Der Schwellenwert liegt bei 50 mg pro Liter. Die ausgewiesenen Flächen unterliegen zusätzlichen Düngebeschränkungen. Dies gilt insbesondere für den Eintrag von Stickstoff, der bei den von der Gebietsausweisung betroffenen Betrieben, die einen Bedarf von mehr als 160 Kilogramm aufweisen, in der anzugebenden Gesamtsumme des jährlichen Bedarfs um 20 Prozent zu verringern ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 Bundes-DÜV).

Geklagt hatten mehrere von der Gebietsausweisung betroffene Landwirte, und zwar mit der Begründung, dass es der LDÜV an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage fehle und die Gebietsausweisung anhand einer zu geringen Zahl von Grundwassermessstellen erfolgt sei, von denen zudem etliche technisch mangelhaft seien. Der Senat ist diesen Argumenten nicht gefolgt.

Das Urteil 2 K 9/22 ist nicht rechtskräftig.

Feststellung der Öffentlichkeit eines Weges

Urteil vom 8. März 2023 - Az.: 2 L 48/21 -

Der Kläger hat ursprünglich die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 39.999 Mastplätzen angestrebt. Den entsprechenden Genehmigungsantrag lehnte der Beklagte ab, weil der vorhandene, zum Vorhabengrundstück führende Weg nicht öffentlich und daher

die Erschließung nicht gesichert sei. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage, die zunächst auf die Verpflichtung der Behörde auf Erteilung der Genehmigung gerichtet war und mit der nach Umstellung der Klage nur noch die Feststellung der Öffentlichkeit des Zufahrtsweges begehrt wurde, hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Umstellung der Klage stelle eine unzulässige Klageänderung dar; zudem fehle es am erforderlichen Feststellungsinteresse, da die Gemeinde nicht verpflichtet sei, ein vom Kläger gemachtes Erschließungsangebot anzunehmen.

Auf die vom Senat zugelassene Berufung hat der Senat das erstinstanzliche Urteil geändert. Die Umstellung des Klageantrages stelle keine Klageänderung dar. Der Kläger habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, da die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung trotz Vorliegens eines an die Gemeinde gerichteten Erschließungsangebots zur Ertüchtigung des Weges wegen fehlender Öffentlichkeit des Weges abgelehnt worden sei. Es handele sich nach der Übergangsregelung des § 51 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 der DDR-Verordnung über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 auch um einen öffentlichen Weg. Die Lage des Weges im Sperrgebiet bzw. innerhalb eines Schutzstreifens entlang der innerdeutschen Grenze stehe der Annahme einer kommunalen öffentlichen Straße im Sinne der Straßenverordnung von 1957 nicht entgegen.

Zuständigkeit nationaler Gerichte für Klagen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

Vorlagebeschluss an den EuGH vom 6. April 2023 - Az.: 2 L 86/21 -

Die Klägerin, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) begehrt mit ihrer Klage die Verurteilung des beklagten Unternehmens zur Zahlung eines Verwaltungsentgelts nach 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), das sie zuvor in einem Bescheid festgesetzt hat. Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet und eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben sei.

Der Senat hat das Verfahren ausgesetzt und gemäß Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeholt. Dabei geht es um die Frage, ob Art. 299 Abs. 1 Halbsatz 1 AEUV, der vollstreckbare Titel benennt, dahin auszulegen ist, dass er ausschließlich auf Entscheidungen anzuwenden ist, die durch den Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank erlassen wurden, oder ob er auch für Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur über die Festsetzung eines Verwaltungsentgelts nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 gilt. Falls eine solche Entscheidung der ECHA keinen vollstreckbaren Titel darstellen sollte, möchte der Senat ferner die Frage geklärt haben, ob Art. 13 Abs. 4 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 dahin auszulegen ist, dass eine

auf Zahlung des Verwaltungsentgelts gerichtete Leistungsklage ausgeschlossen sein soll.

Die Argumentation des Verwaltungsgerichts, für die Rechtsschutzgewährung durch § 40 VwGO sei grundsätzlich maßgeblich, dass sich der betreffende Rechtsakt als ein solcher der deutschen öffentlichen Gewalt darstelle, wovon nicht auszugehen sei, wenn das Unionsrecht nicht von nationalen Behörden, sondern von europäischen Einrichtungen selbst vollzogen werde, greife zu kurz. Streitgegenstand sei hier kein Rechtsakt der Klägerin, gegen den die Beklagte Rechtsschutz durch Erhebung einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV hätte erlangen können, sondern ein von der Klägerin im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend gemachter Zahlungsanspruch, für dessen Vollstreckung sie einen Titel gegen die Beklagte erstreiten wolle. Die deutsche Gerichtsbarkeit sei hier gegeben, da sich die Klage gegen ein hier ansässiges privates Unternehmen richte, das der staatlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unterworfen sei, und eine Zuständigkeit der Gerichte der Europäischen Union nach der enumerativen Aufzählung in Art. 256 ff. AEUV nicht bestehe. Für die von der ECHA erhobene Leistungsklage bestünde allerdings kein Rechtsschutzinteresse, wenn die Entscheidung der ECHA über die Festsetzung des Verwaltungsentgelts einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Art. 299 Abs. 1 AEUV darstellen würde. Für den Fall, dass Entscheidungen der Klägerin über die Erhebung eines solchen Verwaltungsentgelts keinen vollstreckbaren Titel darstellen, so dass ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage gegeben ist, möchte der Senat zudem mit der zweiten Vorlagefrage geklärt wissen, ob Art. 13 Abs. 4 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 dahin auszulegen ist, dass eine auf Zahlung des Verwaltungsentgelts gerichtete Leistungsklage ausgeschlossen sein soll.

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage

Urteil vom 19. Dezember 2023 - Az.: 2 L 74/19 -

Der Kläger, eine anerkannte Naturschutzvereinigung wendet sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage. Er machte Verfahrensfehler bei der Auslegung der Genehmigungsunterlagen sowie Mängel bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und bei der Prüfung des Biotopschutzes geltend. Mit Urteil vom 26. Februar 2019 hat das Verwaltungsgericht die Genehmigung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Es sei nicht sichergestellt, dass beim Betrieb der Anlage durch - dem Stand der Technik entsprechende - Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Nachteile auf die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden empfindlichen Ökosystemen durch Stickstoffeintrag getroffen werde; darüber hinaus weise die der Genehmigung zugrundeliegende Immissionsprognose Unzulänglichkeiten auf. Da diese Mängel in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könnten, sei die Genehmigung nicht aufzuheben, sondern nur für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären.

Die gegen dieses Urteil von der Anlagenbetreiberin eingelegte Berufung und die vom Kläger eingelegte Anschlussberufung hat der Senat zurückgewiesen. Er ist wie die Vorinstanz zu dem Ergebnis gelangt, dass die unterbliebene Auslegung nachgereichter Gutachten zum FFH-Gebiets-, Biotop- und Artenschutz keinen Verfahrensfehler darstelle, aber Mängel bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der zugrundeliegenden Immissionsprognose vorliegen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei hinsichtlich der Zusatzbelastung des nahegelegenen FFH-Gebiets durch Stickstoffeinträge der Einwirkungsbereich der Anlage fehlerhaft bestimmt und ein zu hoher Abschneidewert zugrunde gelegt worden. Die Immissionsprognose weise neben den vom Verwaltungsgericht festgestellten Fehlern weitere Fehler auf. Es lägen auch keine Verstöße gegen Vorschriften über den Biotopschutz vor, deren Behebung in einem ergänzenden Verfahren ausgeschlossen erscheine. Dies betreffe insbesondere die auch insoweit fehlerhafte Bestimmung des Einwirkungsbereichs der Anlage und die im Genehmigungsverfahren unzutreffend angenommene Stickstoffunempfindlichkeit einzelner Biotope.

3. Senat

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage, wann bei Unterbrechungen des Transports tierischer Nebenprodukte eine „Lagerung“ vorliegt

Beschluss vom 24. Januar 2023 - Az.: 3 L 4/21 -

Mit Beschluss vom 24. Januar 2023 hat der 3. Senat in einem Vorabentscheidungsersuchen dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte dahin auszulegen ist, dass der Begriff der „Lagerung“ eine Unterbrechung eines Transportvorgangs erfasst, bei dem Behälter mit tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 in ein anderes Transportfahrzeug umgeladen und darin vor dem Weitertransport zu einer Verarbeitungsanlage für mehrere - bis zu acht - Stunden abgestellt werden, ohne dass das Material behandelt oder in andere Behälter umgefüllt wird.

Hintergrund war eine vom Landkreis Jerichower Land durchgeführte Betriebskontrolle einer Halle, die von der Klägerin betrieben wurde. Dort befanden sich Transportbehälter mit Schlachtabfällen und Fleischresten in einem mit einer Kühleinrichtung versehenen Lkw-Auflieger. Die Schlachtabfälle waren teilweise im Zustand beginnender Verwesung. Auf dem Hallenboden befanden sich aus Transportbehältern ausgelaufene Flüssigkeitsansammlungen mit Maden. Ferner befand sich im Randbereich der Halle Mäuse- und Rattenkot. Es wurde festgestellt, dass der Transport und das Abstellen des Materials in der Halle üblicherweise wie folgt abliefen: Die Transportbehälter wurden bei den Erzeugern mit mehreren Fahrzeugen eingesammelt und zur Halle gebracht. Die Behälter wurden sodann, ohne dass ihr Inhalt behandelt oder in andere Behälter umgefüllt wurde, von Mitarbeitern der Klägerin oder den Fahrern unmittelbar in den Kühlaufleger umge-

laden. Die Behälter befanden sich für einige Stunden am Standort. Waren alle Transportbehälter eingesammelt, fuhr der Lkw mit dem Kühlaufleger zu einer von der Klägerin betriebenen Verarbeitungsanlage, wo die Materialien entsorgt oder verwertet wurden. Die Klägerin verfügt über keine behördliche Zulassung der Halle als Anlage zur Lagerung tierischer Nebenprodukte. Der Landkreis untersagte der Klägerin daraufhin die Lagerung von tierischen Nebenprodukten. Er vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Vorgang um eine Lagerung von tierischen Nebenprodukten handele, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einer Zulassung bedürfe. Die Klägerin hat gegen den Untersagungsbescheid Klage erhoben und geltend gemacht, dass das Abstellen der Transportbehälter in der Halle lediglich eine kurzfristige Unterbrechung des - nicht zulassungspflichtigen - Transportvorgangs sei. Das Verwaltungsgericht Magdeburg ist der Ansicht der Klägerin gefolgt und hat den Untersagungsbescheid aufgehoben. Dagegen hat der Landkreis beim Oberverwaltungsgericht Berufung eingelegt. Nach Auffassung des Senats bedarf die entscheidungserhebliche Frage, ob es sich bei einer Unterbrechung des Transportvorgangs der hier vorliegenden Art um eine Lagerung von tierischen Nebenprodukten oder lediglich um einen Teil des Transports handelt, der Klärung durch den Europäischen Gerichtshof, weil sich eine eindeutige Antwort weder aus dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebe.

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen zu glücksspielrechtlichen Erlaubnissen für virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker

Beschlüsse vom 15. Juni 2023

- Az.: 3 M 11/23, 3 M 14/23, 3 M 19/23, 3 M 24/23, 3 M 25/23 -

Mit Beschlüssen vom 15. Juni 2023 hat der 3. Senat Anträgen von Betreibern virtueller Automaten Spiele und Online-Poker auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Nebenbestimmungen zu glücksspielrechtlichen Erlaubnissen zum Teil stattgegeben, die Anträge jedoch hinsichtlich der meisten Nebenbestimmungen abgelehnt.

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) hat Glücksspielbetreibern die Erlaubnis zum Betreiben virtueller Glücksspiele und Online-Poker erteilt. Die Erlaubnisse sind jeweils mit Nebenbestimmungen versehen, zu denen insbesondere Werbebeschränkungen gehören. Die Behörde hat zugleich die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen angeordnet. Auf entsprechende Anträge der Glücksspielbetreiber hat das Verwaltungsgericht Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung der Klagen einiger Glücksspielbetreiber gegen die Nebenbestimmungen wiederhergestellt mit der Begründung, die Behörde habe jeweils die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ausreichend begründet.

Der 3. Senat hat auf die Beschwerden der Gemeinsamen Glücksspielbehörde die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts geändert. Er hat die aufschiebende Wirkung der Klagen nur hinsichtlich einzelner Regelungen wiederhergestellt und die Anträge der

Glücksspielbetreiber im Übrigen abgelehnt. Die Anordnungen der sofortigen Vollziehung seien formell nicht zu beanstanden. Insbesondere seien die Anordnungen ausreichend begründet. Die Behörde habe in zulässiger Weise auf Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr Bezug genommen. Die in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene Interessenabwägung falle im Wesentlichen zu Lasten der Glücksspielbetreiber aus. Die meisten der angefochtenen Nebenbestimmungen seien nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Insbesondere hat der 3. Senat die Verbote von Dauerwerbesendungen, der Werbung für unentgeltliche Online-Casino-Spiele und virtuelle Automaten Spiele, von Influencer-Marketing, der Werbung durch Streamer sowie der Affiliate-Werbung mit Partnern, die auch für illegales Glücksspiel werben, für voraussichtlich rechtlich zulässig gehalten. Die Regelungen seien geboten, um die Einhaltung der Ziele des Glücksspiel-Staatsvertrages zu sichern, zu denen die Abwehr von Suchtgefahren und der Minderjährigenschutz gehörten. Dagegen sei das vollständige Verbot von Werbung im öffentlichen Raum (z. B. auf Plakatwänden, Litfaßsäulen und an Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs) voraussichtlich unverhältnismäßig. Dem Minderjährigenschutz könne durch zeitliche Begrenzungen entsprochen werden, was insbesondere bei digitaler, ansteuerbarer Außenwerbung technisch möglich sei. Voraussichtlich unzulässig sei es auch, Werbung für virtuelles Automaten Spiel und Online-Poker bei öffentlichen Filmveranstaltungen generell vor 21:00 Uhr zu untersagen, auch wenn es sich um Filmveranstaltungen handelt, die sich ausschließlich an Erwachsene richten (Altersfreigabe 18 Jahre).

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Bindung an ein Bußgeldurteil bei der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis

Beschluss vom 21. August 2023 - Az.: 3 M 56/23 -

Mit Beschluss vom 21. August 2023 hat der 3. Senat die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) zurückgewiesen, mit dem das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis gewährt hatte.

Der Antragsteller geriet bei einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug in eine Polizeikontrolle. Bei einer anschließenden Untersuchung wurden im Blut des Antragstellers Amphetamine und Metamphetamine festgestellt. In einem daraufhin eingeleiteten Bußgeldverfahren sprach das Amtsgericht den Antragsteller frei, nachdem die den Antragsteller behandelnde Ärztin erklärt hatte, dass die festgestellten Amphetamin- und Metamphetaminkonzentrationen mit einer bestimmungsgemäßen Einnahme der von ihr verschriebenen ADHS-Medikamente vereinbar seien. Die Fahrerlaubnisbehörde holte eine Stellungnahme des Universitätsklinikums Halle (Saale) ein, in der erklärt wurde, dass bei bestimmungsgemäßer Einnahme der fraglichen ADHS-Medikamente keine Verstoffwechslung in Metamphetamin möglich und damit auch nicht im Blut nachzuweisen sei. Daraufhin

entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller die Fahrerlaubnis mit der Begründung, dass der Antragsteller unter Einfluss von Metamphetamin ein Fahrzeug geführt habe. Gegen diese Verfügung erhob der Antragsteller Widerspruch. Auf Antrag des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung angeordnet. Das Amtsgericht habe in dem bußgeldrechtlichen Urteil angenommen, dass das im Blut des Antragstellers nachgewiesene Metamphetamin aus der bestimmungsgemäßen Einnahme seines ADHS-Medikaments und gerade nicht aus der (zusätzlichen) Einnahme harter Drogen stamme. An diese Sachverhaltsfeststellung sei die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes gebunden. Der 3. Senat hat die Beschwerde der Fahrerlaubnisbehörde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes diene dazu, sich widersprechende Entscheidungen der Strafgerichte und der Fahrerlaubnisbehörde zu vermeiden. Die Fahrerlaubnisbehörde dürfe nach dieser Bestimmung nicht von der Sachverhaltsfeststellung des Amtsgerichts abweichen. Sie dürfe auch die Beweise nicht anders würdigen als das Amtsgericht. Die Bindungswirkung entfalle auch nicht deshalb, weil es neue Tatsachen oder Beweismittel gebe oder bereits vorliegende Beweismittel unberücksichtigt geblieben sind oder fehlerhaft gewürdigt worden seien.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Unwirksamkeit der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale)

Urteil vom 28. September 2023 - Az.: 3 K 208/21 -

Der 3. Senat hat mit Urteil vom 28. September 2023 entschieden, dass die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz vom 3. Dezember 2020 in Gestalt ihrer aktuellen Fassung vom 3. Juni 2021 (WVZV) unwirksam ist.

Der Antragsteller ist ein in Halle (Saale) wohnhafter Jurastudent. Er hat gegen die WVZV einen Normenkontrollantrag gestellt und geltend gemacht, es fehle an den Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen des § 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG für die Verordnung. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass eine wiederholte Begehung von Straftaten im Sinne des § 42 Abs. 5 WaffG im Bereich des Riebeckplatzes in Halle gegeben sei. Eine signifikant größere Zahl von Straftaten als in anderen Bereichen der Stadt sei dort nicht erkennbar.

Der 3. Senat ist zu der Auffassung gelangt, dass die Verordnung unwirksam ist, weil sie das Ausmaß der Ermächtigungsgrundlagen des § 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG überschreitet. Nach diesen Vorschriften werden die Landesregierungen oder von ihnen subdelegierte Behörden - hier die Polizeiinspektion Halle - nicht dazu ermächtigt, ein Verbot des Führens von Waffen und Messern unmittelbar in der Rechtsverordnung anzuordnen,

sondern nur dazu, in einer Rechtsverordnung vorzusehen, dass ein solches Verbot durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde (z. B. der Polizei) angeordnet werden kann. Da die Verordnung ein solches Verbot aber unmittelbar anordnet, hält sie sich nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 5 und 6 WaffG und ist daher unwirksam.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Rechtmäßigkeit der Untersagung von Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel (Payment-Blocking)

Beschluss vom 26. Oktober 2023 - Az.: 3 M 72/23 -

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 die Beschwerde einer Veranstalterin von Glücksspielen gegen die Ablehnung ihres Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Untersagungsverfügung für Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zurückgewiesen.

Die in Malta ansässige Antragstellerin bietet Online-Glücksspiele an, die u.a. auf deutschsprachigen Internetseiten abrufbar waren, ohne über die nach dem Glücksspielstaatsvertrag für solche Spiele erforderliche Erlaubnis zu verfügen, sodass ihr das Veranstellen unerlaubter Glücksspiele untersagt wurde.

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) hat außerdem einem Zahlungsdienstleister die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel an den Angeboten der Antragstellerin untersagt. Gegen diese Untersagung von Zahlungstransaktionen (sogenanntes Payment-Blocking) ist die Antragstellerin in einem Eilverfahren vorgegangen. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass für den Antrag kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, weil die Antragstellerin aufgrund der fehlenden Erlaubnis kein Glücksspiel in Deutschland betreiben dürfe.

Der 3. Senat hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Das Rechtsschutzbedürfnis sei der Antragstellerin zwar nicht abzusprechen, weil von der Untersagungsverfügung Blockadewirkungen auf Ein- und Auszahlungen für nicht verbotene Auslandsspiele ausgehen könnten.

In der Sache sei der Antrag jedoch nicht begründet, weil die gegen den Zahlungsdienstleister gerichtete Untersagungsverfügung nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig sei. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrags, die der Glücksspielbehörde ermögliche, Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zu unterbinden, sei mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und den unionsrechtlichen

Grundfreiheiten des freien Zahlungsverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei auch im Hinblick darauf, dass sich Anordnungen des Payment-Blocking auch auf Zahlungen für nicht verbotene Glücksspiele im Ausland auswirken können (sogenanntes Overblocking), nicht verletzt. Der Senat gehe zwar davon aus, dass ein Zahlungsdienstleister bei einer Einzahlung nicht mit vollständiger Gewissheit feststellen könne, ob die jeweilige Zahlung aus Deutschland oder aus dem Ausland erfolge. Zahlungsdienstleister könnten aber im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit dem in der Untersagungsverfügung bezeichneten Glücksspielanbieter Nachweise darüber verlangen, dass der Anbieter hinreichende (technische) Vorkehrungen getroffen habe, um unerlaubtes Glücksspiel auszuschließen. Selbst wenn man davon ausgehe, dass Zahlungsdienstleister letztlich gezwungen seien, die Geschäfte mit einem Glücksspielanbieter vollständig abubrechen, könnten Anordnungen des Payment-Blocking dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Hierzu habe die Glücksspielbehörde im jeweiligen Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen. Im konkreten Fall sei die Ermessensentscheidung der Glücksspielbehörde, die mit dem Gefährdungspotential von Online-Glücksspielen und der Bekämpfung von Suchtgefahren begründet worden sei, nicht zu beanstanden, zumal das unerlaubte Glücksspiel in Deutschland eine tragende Säule des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin gewesen sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Senat

Kreisumlage

Beschluss vom 5. September 2023 - Az.: 4 L 14/22 -

Beschluss vom 7. September 2023 - Az.: 4 L 22/22 -

Mit Beschlüssen vom 5. und 7. September 2023 hat der Senat erneut über Klagen von Städten und Gemeinden gegen die wiederholte Heranziehung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 in zwei Landkreisen entschieden und die bisher aufgestellten Grundsätze, die bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu beachten sind, weiter konkretisiert.

Der beschließende Senat hatte bereits in vorhergehenden Verfahren entschieden, dass aus dem Gebot, aktuelle Informationen zu den Finanzbedarfen im betroffenen Haushaltsjahr zugrunde zu legen, die Verpflichtung des Landkreises folgt, im Fall einer Änderung des Umlagesatzes im laufenden Haushaltsjahr durch eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 103 KVG LSA, § 20 Abs. 1 FAG LSA) die dem ursprünglich beschlossenen Umlagesatz zugrundeliegenden Bedarfsansätze des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn im

Zeitpunkt der Beschlussfassung über den geänderten Umlagesatz das Haushaltsjahr beinahe abgelaufen ist und sich deshalb regelmäßig deutlich präzisere Einschätzungen der Ausgaben- und Einnahmensituation treffen lassen als bei einer reinen Prognoseentscheidung vor Beginn des Haushaltsjahres (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2022 – 4 L 30/21 –, juris, Rn. 71).

Diese „Aktualisierungspflicht“ trifft den Landkreis auch dann, wenn der Umlagesatz nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres (erneut) beschlossen wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung ist der Zeitpunkt ihres Erlasses. Nichts Anderes gilt für eine Satzung, die nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres rückwirkend zur Behebung von Fehlern der ursprünglichen Haushaltssatzung erlassen wird. Die landesrechtliche Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA bietet keine Grundlage dafür, den für ihre rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt auf denjenigen des Erlasses einer vorherigen Haushaltssatzung zurück zu verlagern. Die im Vorfeld des Satzungsbeschlusses ermittelten finanziellen Bedarfe zu berücksichtigen, trägt dem Gebot des Art. 28 Abs. 2 GG Rechnung, beim Erlass der Haushaltssatzung sicherzustellen, dass das Recht der Gemeinden auf aufgabenadäquate Finanzausstattung gewahrt wird. Erlaubt das Landesrecht zur Fehlerbehebung den erneuten Beschluss einer Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, hat die Ermittlung, Berücksichtigung und Gewichtung der finanziellen Belange des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden ergebnisoffen zu erfolgen; sie darf nicht von vornherein auf eine Bestätigung des zuvor gefassten Beschlusses beschränkt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 2021 – 8 C 30.20 –, juris, Rn. 23).

Die Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig.

Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet

Urteil vom 7. März 2023 - Az.: 4 K 7/23 -

Leitsätze:

1. Die bundesrechtlichen Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten und die dazu bestimmten Ausnahmen (§ 3 Abs. 2 i. V. m. Ablage 3 Abschnitt B PflSchAnwV) stehen weder weitergehenden Ausnahmen noch strengeren Festlegungen in landesrechtlichen Verordnungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten entgegen.
2. Ein ausnahmsloses Verbot von Pflanzenschutzmitteln kann nach dem Schutzbedarf in einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes erforderlich sein, um im Rahmen der zugleich bestimmten Befreiungsmöglichkeit eine vorbeugende behördliche Kontrolle der Art und des Umfangs des konkreten Einsatzes zu eröffnen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Hinreichende Bestimmtheit des Verbandsgebietes eines Gewässerunterhaltungsverbands

Beschluss vom 7. Februar 2023 - Az.: 4 L 2/23 -

Eine Grundstückseigentümerin wandte sich in einem Verfahren gegen die Heranziehung zu einer Umlage von Gewässerunterhaltsbeiträgen aufgrund der Satzung des Unterhaltungsverbands zur Umlage der Verbandsbeiträge. Sie hat mit ihrer Klage geltend gemacht, die erhobene Umlage stütze sich auf eine ungültige Verbandssatzung, da die Satzung keine konkrete Darstellung oder Festlegung des Verbandsgebiets enthält.

Dieser Ansicht ist der Senat nicht gefolgt, sondern hat festgestellt, dass eine rechtsstaatlich hinreichende Bestimmung des Verbandsgebiets als Mindestinhalt der Verbandssatzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) zwar eine Gebietsumgrenzung erfordert, die eindeutig erkennen lässt, welche Grundstücke zum Verband gehören. Das Erfordernis einer konkreten Umgrenzung anhand - auch seitens amtlicher Stellen geführten - Kartenmaterials über eine textliche Beschreibung hinaus besteht bei der Angabe des Verbandsgebietes gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 WVG indessen nicht, wenn es sich um einen Unterhaltungsverband des Landes gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Anforderungen an den Überwachungswert der Giftigkeit gegenüber Fischeiern in der Sodaindustrie

Urteile vom 4. Juli 2023 - Az.: 4 L 8/23 und 4 L 9/23 -

Leitsätze:

1. Auf die Einleitung von Produktionsabwasser aus der Sodaindustrie in oberirdische Gewässer findet die Salzkorrektur des § 6 Abs. 4 AbwV in Ansehung der ordnungsrechtlichen Festlegung und Überwachung des Wertes der Giftigkeit gegenüber Fischeiern gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung. Auch aus einer Gesamtschau der Anhänge der Abwasserverordnung folgt kein allgemeines Gebot zur Festlegung salzfreier Überwachungswerte im Rahmen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

2. Die fehlende technisch-wirtschaftliche Möglichkeit der Beeinflussbarkeit einer Abwasserfracht muss bei der Höhe des nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG festzulegenden Überwachungswertes berücksichtigt werden.

3. Der Wasserbehörde kommt aus einer Gesamtschau der §§ 12, 13, 57 WHG kein allgemeiner Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsseite bei der Festlegung eines Über-

wachungswertes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG zu. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 57 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Urteile sind rechtskräftig.

(Keine) Befreiung von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung

Urteil vom 29. August 2023 - Az.: 4 L 13/23

Der Kläger beehrte die Befreiung von der Aufgabe, eine Bungalowsiedlung mit Trinkwasser zu versorgen. Die Bungalowsiedlung liegt in einem Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Ortschaft. Die Grundstücke wurden zu Freizeit-, Wochenend- und Ferienzecken und darüber hinaus auch teilweise - über den Zeitverlauf hinweg in unterschiedlichem Umfang - dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt. Zuletzt erfolgte die Nutzung nur eines der Grundstücke zu dauerhaften Wohnzwecken. Der Wasser- und Abwasserzweckverband beantragte beim Landkreis erfolglos die Befreiung von der Pflicht zur Versorgung mit Trinkwasser für die Bungalowsiedlung. Mit seiner hiergegen gerichteten Klage macht der Kläger geltend, dass die Versorgung der Bungalowsiedlung mit Wasser einen offensichtlich unverhältnismäßig hohen Aufwand darstelle, zumal im versorgten Bereich nur fünf Bewohner mit Hauptwohnsitz gemeldet seien und diese Nutzung baurechtlich weder genehmigt noch genehmigungsfähig sei.

Der Senat hat erkannt, dass dem Kläger kein Anspruch auf Befreiung von der Trinkwasserbeseitigungspflicht zusteht.

Leitsätze:

1. Die Feststellung der unverhältnismäßigen Höhe des Aufwands als Voraussetzung der Befreiung von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG LSA ist anhand einer abwägenden Prüfung im Wege einer Gesamtschau der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu treffen.
2. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG LSA ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Ausmaß erreicht würde, bei dem die Kosten für die öffentliche Trinkwasserversorgung den sonst üblichen Aufwand erheblich überschreiten würden und unter Berücksichtigung des Gesamtaufwands für die Versorgungseinrichtungen der angestrebte Erfolg für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Trinkwasserversorgung nicht mehr tragbar erschiene.
3. Die Entscheidung der Wasserbehörde über eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG LSA ist für die in Betracht kommenden Möglichkeiten einer Fortführung der Versorgung nicht an das Ergebnis einer Ausübung des Planungs- und Organisationsermes-

sens des Aufgabenträgers zur Art der Trinkwasserversorgung gebunden. Dieses Ermessen ist dem Aufgabenträger nur für seine Erfüllung der Aufgabe, nicht aber für die Entscheidung der Wasserbehörde über das Bestehen der Aufgabe eingeräumt und bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Geltung des wertmäßigen Kostenbegriffs bei der Ermittlung der Beiträge zum Gewässerunterhaltungsverband

Urteil vom 26. September 2023 - Az.: 4 L 15/23 -

Leitsatz:

Zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Umlagelast von Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern, deren Grundstück im Gebiet des Unterhaltungsverbands der Gewässer zweiter Ordnung liegt, sind bei der Beitragskalkulation (§ 55 Abs. 4 Satz 1 WG LSA) und Ermittlung der Kosten (§ 55 Abs. 3 Satz 1 WG LSA i. V. m. § 30 Abs. 1 WVG) zur Erhebung der Verbandsbeiträge gegenüber den Gemeinden und Verbandsgemeinden (§ 55 Abs. 3 WG LSA i. V. m. §§ 28 ff. WVG) die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen über die Dauer der voraussichtlich verbleibenden Nutzung zu kalkulieren. Diese Kalkulation ist zudem mit Blick auf die Interessen der Gemeinden und Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsplanung (vgl. § 55 Abs. 4 Satz 1 WG LSA) als milderer Mittel bei der Festlegung des Beitragsmaßstabs geboten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2024**

1. Senat

Normenkontrollanträge gegen die Verordnung über die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung von Vorgriffsstunden - Az.: 1 K 66/23 und 1 K 67/23 -

Die Antragsteller sind Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Mit ihren Normenkontrollanträgen wenden sie sich gegen die am 1. April 2023 in Kraft getretene Verordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt zur Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für Lehrkräfte und zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Schuldienst vom 14. März 2023, soweit hierdurch eine Regelung über die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen wöchentlichen Pflichtstunde (Vorgriffsstunde) geschaffen worden ist (§ 4b der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen). Danach haben grundsätzlich alle vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2028 wöchentlich an allen Schulformen des Landes eine zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde als sog. Vorgriffsstunde zu erteilen. Tatsächlich erteilte Vorgriffsstunden sollen einem Ausgleichskonto für einen späteren Freizeitausgleich im Zeitraum ab dem 1. August 2033 gutgeschrieben oder auf Antrag der Lehrkraft durch monatliche Ausgleichszahlung ausgezahlt werden. Mit dieser Maßnahme beabsichtigt die Landesregierung, die vorhandene akute Personalunterdeckung im Lehrkräftebereich um ca. 500 Vollzeitlehreereinheiten zu verringern und eine angemessene Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen zu sichern. Die Antragsteller halten die Vorgriffsstundenregelung für rechtswidrig. Sie sind der Auffassung, die Verordnung verstoße gegen höherrangiges Recht, insbesondere das Rechtsstaatsprinzip und den Gleichbehandlungsgrundsatz, und sei daher unwirksam.

Klagen auf Erhöhung der zahnärztlichen Altersrente - Az.: 1 L 88 bis 90/23 -

Der Senat hat in drei Berufungsverfahren darüber zu entscheiden, ob die gegenwärtigen Regelungen zur Berechnung der Altersrente für Mitglieder im Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt rechtswirksam sind.

Die Kläger sind approbierte Zahnärzte und Pflichtmitglieder im beklagten Altersversorgungswerk, an das sie regelmäßige monatliche Beitragszahlungen geleistet haben. Sie wenden gegen die sie betreffenden Bescheide des Beklagten über die Gewährung einer monatlichen Altersrente u. a. ein, das der Berechnung der Altersrente zugrundeliegende Finanzierungssystem sei rechtsfehlerhaft, weil der Beklagte seit über 17 Jahren keine Anpassungen zum Ausgleich des Kaufkraftschwundes vorgenommen habe.

Das Verwaltungsgericht Halle hat den Beklagten mit Urteilen vom 20. September 2023 verpflichtet, über die Höhe der den Klägern jeweils gewährten Altersrente unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts seien die Bewilligungsbescheide der Höhe nach rechtswidrig. Ihnen liege keine wirksame satzungsrechtliche Regelung des Beklagten zur Höhe der langjährigen beitragszahlenden Mitgliedern zu gewährenden Altersrente zugrunde. Die Regelungen im Versorgungsstatut des Beklagten seien wegen Verstoßes gegen § 5a Abs. 1 Satz 1 KGHB LSA unwirksam. Danach sei eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen zu schaffen. Hierzu bedürfe es eines Versorgungssystems, welches darauf angelegt sei, Kaufkraftverluste möglichst auszugleichen und damit den Lebensunterhalt des Rentners dauerhaft sicherzustellen. Daran fehle es im Fall des Beklagten spätestens seit dem Jahr 2014. Nach dessen Versorgungsstatut ergebe sich die Höhe der jeweiligen Rente im Versorgungsfall durch Multiplikation der erworbenen Punktzahl mit einem Punktwert, der jährlich vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen des Altersversorgungswerks festgesetzt werde. Um nach Möglichkeit einem Kaufkraftschwund entgegenzuwirken, sehe das Versorgungsstatut aber nur eine prozentuale Änderung der laufenden Renten, nicht aber des für die Höhe der Rente zu Beginn maßgeblichen Punktwerts vor. Mangels vorgesehener Verpflichtung zur Erhöhung des Punktwerts habe das Versorgungsstatut nicht sicher einen möglichst weitgehenden Inflationsausgleich zum Ziel. Der Beklagte habe dementsprechend den Punktwert für die Berechnung der Altersrenten zu deren Beginn im Zeitraum von 2003 bis 2020 nicht erhöht. Dabei hätten sich in dieser Zeit die Verbraucherpreise um 24,8 Prozent erhöht, was zu einer realen Kürzung der Rentenanwartschaften und damit auch der Rente der Kläger geführt habe.

Mit seinen hiergegen gerichteten Berufungen macht der Beklagte u. a. geltend, sein Versorgungsstatut sehe auch in Bezug auf den Punktwert eine jährliche Prüfpflicht vor. Dies genüge, um die Erreichung des Ziels, nach Möglichkeit dem Kaufkraftschwund entgegenzuwirken, sicherzustellen. Das in Rede stehende Finanzierungssystem werde von allen 90 in Deutschland betriebenen berufsständischen Versorgungswerken verwendet sowie von zahlreichen Pensionskassen und in der betrieblichen Altersversorgung. Rentenerhöhungen zum Ausgleich des Kaufkraftschwundes seien naturgemäß von der Leistungsfähigkeit der Versorgungseinrichtung abhängig. Bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen handele es sich – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – um in sich geschlossene Systeme, die keine finanziellen Mittel aus externen Quellen erhielten. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Überschüsse seien zur finanziellen Absicherung des Versorgungswerks verwendet worden.

2. Senat

Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der B 245n Ortsumgehung Haldensleben - Az.: 2 K 76/22 -

Der Kläger, Eigentümer eines in der Nähe der geplanten Ortsumgehung gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss. Er macht geltend, dass durch diffuse stoffliche Einträge aus dem Straßenverkehr seine eigentumsrechtlichen Belange berührt seien. Das planfestgestellte Vorhaben sei mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht vereinbar.

Baugenehmigung für die Sanierung und Nutzungsänderung eines Gebäudes im Denkmalbereich „Altstadt Tangermünde“ - Az.: 2 L 7/23 -

Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks im Denkmalbereich „Altstadt Tangermünde“ gegenüber dem Alten Rathaus. Er beantragte eine Baugenehmigung für die Sanierung und Nutzungsänderung seines Wohn- und Geschäftshauses, bei der unter anderem das 2. Obergeschoss und das Dachgeschoss zu einer Wohnung ausgebaut werden sollten. Die Ansicht zur Straße bleibt nahezu unverändert, abgesehen von einem Rettungsfenster im Dachgeschoss. Die Rückansicht lässt die Anhebung des rückwärtigen Bereichs des Daches sowie den Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung erkennen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Erteilung der Baugenehmigung abgelehnt, weil die Baumaßnahmen das Schutzziel des Denkmalbereichs „Altstadt Tangermünde“ beeinträchtigen.

Im Berufungsverfahren wird voraussichtlich zu klären sein, ob die Annahme des Verwaltungsgerichts zutrifft, das Bauvorhaben des Klägers sei ein Eingriff i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA, weil es eine Veränderung in der Substanz des Denkmalbereichs „Altstadt Tangermünde“ darstelle, die dessen Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang wird zu erwägen sein, ob eine zu einem „Eingriff“ in einen Denkmalbereich führende erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität anzunehmen ist, wenn entweder das gemeinsame Grundprinzip bzw. der übergreifende Aspekt, unter dem die zugehörigen Einzelbauten zu einer schutzwürdigen Einheit zusammengefasst sind, oder die Elemente, die für die Denkmalqualität von Bedeutung sind und das Denkmal charakterisieren, aufgehoben oder gemindert werden. Auch die Frage, ob dies hier wegen der mit dem Vorhaben des Klägers verbundenen, von der Straße aus nicht sichtbaren Anhebung des rückwärtigen Bereichs des Daches - und damit einer Abweichung von der Dachform eines Satteldaches - sowie wegen der Anordnung eines Rettungsfensters in der zweiten Ebene des Dachgeschosses zur Straße hin anzunehmen ist, bedarf der Prüfung.

Denkmalrechtliche Genehmigung für eine Photovoltaik-Anlage auf einem Dach im Denkmalbereich „Siedlung IG-Farben Wolfen“ - Az.: 2 M 70/23 -

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die teilweise Rücknahme einer fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der straßenseitigen Dachfläche eines Wohngebäudes im Denkmalbereich „Siedlung IG-Farben Wolfen“. Das Verwaltungsgericht hatte dem Antrag stattgegeben, hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit der Beschwerde. Der Senat wird die widerstreitenden Interessen des Denkmalschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen haben.

3. Senat

Heranziehung zur Umlage von Erschwernisbeiträgen zur Gewässerunterhaltung - Az.: 3 L 2/24 -

Die Kläger wenden sich gegen die Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen. Sie sind Eigentümer von Grundstücken, für die das Finanzamt keinen Grundsteuerermessbescheid erlassen hat. Die Grundstücke liegen im Gebiet der beklagten Gemeinde, die einem Gewässerunterhaltungsverband angehört. Die Beklagte wurde von dem Verband zu Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung herangezogen. Die Beiträge setzen sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag zusammen. Sie werden nach dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt für alle Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umgelegt. Dabei sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA) der Flächenbeitrag auf alle betroffenen Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch eine Satzung ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen.

Die Beklagte zog die Kläger zur Umlage sowohl des Flächen-, als auch des Erschwernisbeitrages für die Gewässerunterhaltung heran. Das Verwaltungsgericht hat den Umlagebescheid aufgehoben, soweit darin ein Erschwernisbeitrag festgesetzt war. Die vom Bescheid erfassten Grundstücke seien nicht solche, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Der im Wassergesetz verwendete Begriff „Grundsteuer A“ sei so zu verstehen, dass damit Grundstücke erfasst seien, die von ihrer Typik denjenigen entsprächen, die der Grundsteuer A unterliegen, also solche, auf denen eine planmäßige Nutzung des Grund und Bodens zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse erfolge. Bei den Grundstücken der Kläger handele es sich eher um klassische Feld-, Flur- und Waldgrundstücke, die keine verdichteten Flächen in einem Umfang aufwiesen, der die Erhebung einer Erschwernisumlage rechtfertigen würde.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berufung eingelegt. Der 3. Senat hat zu entscheiden, welche Maßstäbe für die Umlage von Erschwernisbeiträgen gelten. Dabei wird zu klären sein, ob die Frage, welche Grundstücke nicht der Grundsteuer A unterliegen, allein nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist oder ob - wie das Verwaltungsgericht meint - insoweit eine hiervon abweichende umlagerechtliche Auslegung des § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA geboten ist. Ferner könnte für die Entscheidung des Senats von Bedeutung sein, wie Grundstücke zu beurteilen sind, für die eine steuerrechtliche Einordnung nicht erfolgt ist, weil ein Grundsteuerermessbescheid (noch) nicht erlassen wurde.

4. Senat

Kreisumlage

- Az.: 4 L 236/23, 4 L 237/23, 4 L 256/23, 4 L 272/23, 4 L 273/23 -

In den o. g. Verfahren hatten mehrere Kommunen aus zwei verschiedenen Landkreisen gegen die Kreisumlagebescheide der Jahre 2019 bis 2021 Klage erhoben, denen das Verwaltungsgericht Magdeburg in erster Instanz jeweils stattgab.

Der Senat wird im Jahr 2024 erneut Gelegenheit haben, die von ihm in den letzten Jahren aufgestellten Verfahrensgrundsätze zu vertiefen (z. B. ob ein Landkreis neben den bezifferten Bedarfsansätzen und dem Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben weitere Finanzdaten zu ermitteln hat, um die Auswirkungen des Kreisumlagesatzes auf die Gemeinden sachangemessen beurteilen zu können) und die Begriffe „Grundsatz des finanziellen Gleichrangs“ und „finanzielle Mindestausstattung“ weiter zu konkretisieren.

Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen

- Az.: 4 L 254/23, 4 L 255/23 -

Der Senat wird in den o. g. Verfahren die grundsätzliche Frage zu klären haben, ob den Vorgaben der §§ 13b Satz 1, 18 Abs. 2 KAG LSA nur dann Rechnung getragen wird, wenn auch die sachliche Beitragspflicht vor Ablauf dieser Frist entstanden ist sowie zur Klärung der Rechtsfrage, wie § 13b KAG LSA i. V. m. § 171 Abs. 3a Satz 3 AO verfassungskonform auszulegen ist.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2023

1. Kammer

Keine Entziehung der Waffenbesitzkarte wegen Mitgliedschaft in der Partei AfD

Beschluss vom 28.02.2023 - Az.: 1 B 212/22 MD -

Der Antragsteller, ein Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ wandte sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes insbesondere gegen die Entziehung der Waffenbesitzkarte durch die untere Waffenbehörde. Die Behörde begründete den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis damit, dass der Antragsteller als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen sei. Es lägen hinreichend gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die AfD verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Da er Mitglied dieser Vereinigung sei und diese zudem unterstütze, erfülle er den Tatbestand der sog. Regelunzuverlässigkeit.

Das Gericht ordnete die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarte an, im Übrigen lehnte es den Antrag ab. Soweit der Antrag darauf gerichtet sei, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnungen, die Waffen nebst Munition einem Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen und die Waffenbesitzkarten zurückzugeben, fehle dem Antragsteller das Rechtsschutzinteresse. Diese Maßnahmen seien aufgrund des erhobenen Widerspruchs derzeit nicht vollziehbar. Der Antragsteller habe zudem seine Waffen bereits in Verwahrung gegeben und seine Waffenbesitzkarten zurückgegeben. Ihm drohe auch nicht die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Soweit der Antrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarte gerichtet sei, sei der Antrag zulässig und begründet. Eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz sei zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setze unter anderem voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besäßen in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben. Hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Vereinigung würden jedoch nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund erweise sich der auf eine sog. Regelunzuverlässigkeit gestützte Widerruf der Waffenbesitzkarte des Antragstellers bei summarischer Prüfung als rechtswidrig. Es sei derzeit nichts dafür erkennbar, dass bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens eine Einstufung der AfD auf Landes- und/ oder Kreisebene auf-

grund belastbarer und im Einzelnen nachprüfbarer Tatsachen als gesichert verfassungsfeindlich anzunehmen sei und in der Folge beim Antragsteller ein Fall der Regelunzuverlässigkeit gegeben sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 23.02.2023 - Az.: 1 B 220/21 MD -

Der Antragsteller wandte sich dagegen, unter der Bezeichnung „Verein für Staatspolitik e.V. firmiert unter Institut für Staatspolitik (IfS)“ und in der Rubrik „Rechtsextremismus“ im Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 genannt zu werden.

Das Gericht hat den Antrag in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Aufnahme des Antragstellers in den Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 unter dem Abschnitt „Rechtsextremismus“ sei rechtlich nicht zu beanstanden. Der Antragsteller und das „Institut für Staatspolitik“ würden verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Aus der Satzung und den Publikationen des „Instituts für Staatspolitik“, insbesondere der Zeitschrift „Sezession“ und der „Wissenschaftlichen Reihe“, ergäben sich tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht für Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und insbesondere gegen die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt konkretisierten Menschenrechte und gegen die Garantie der Menschenwürde gerichtet seien. Der sich daraus ergebende Achtungsanspruch des einzelnen Menschen sei nur abhängig von seiner bloßen Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung und dürfe nicht von anderen Merkmalen abhängig gemacht werden. Der Antragsteller hingegen verfolge einen Erhalt des deutschen Volkes in seiner ethnokulturellen Identität (Ethnopluralismus) und vertrete einen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßenden völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff. Es gehe ihm um die Bewahrung der unveränderlichen Identität des deutschen Volkes, sodass Fremde ausgeschlossen seien und nicht – auch nicht durch Integration – Teil des deutschen Volkes werden könnten. Der Antragsteller müsse sich insoweit auch die in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Sezession“ und in der „Wissenschaftlichen Reihe“ hierzu veröffentlichten Beiträge zurechnen lassen, denn es handele sich bei diesen Publikationen nicht um die Eröffnung eines offenen Marktes der Meinungen. Dies ergebe sich gerade auch aus der unter „Konzept“ auf der Online-Präsenz der „Sezession“ dargestellten Grundausrichtung dieser Publikation. Da die Informationsbeschaffung aus öffentlich zugänglichen Quellen erfolgt sei, sei der mit der Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht unangemessen oder unzumutbar. Gleiches gelte hinsichtlich etwaiger faktischer Auswirkungen der Einstufung auf die Meinungsfreiheit des Antragstellers. Der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung wiege schwerer als der

Eingriff in die Rechte des Antragstellers, zumal dieser mit seinen zahlreichen Äußerungen, Aktionen und Positionierungen den Anlass für die Veröffentlichung in dem Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 gesetzt habe.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Eilantrag gegen Versammlungsverbot erfolgreich

Beschluss vom 09.11.2023 - Az.: 1 B 186/23 MD -

Die Polizeiinspektion Magdeburg hat in ihrer Funktion als Versammlungsbehörde eine Versammlung unter dem Thema „Forderung nach einer humanitären Waffenruhe für Gaza – stoppt den Krieg in Nahost!“ verboten. Zur Begründung stellte die Versammlungsbehörde darauf ab, dass im Fall der Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben sei. Die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung wurde angeordnet. Hiergegen wandte der Antragsteller sich im Wege eines Antrages auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz. Er macht geltend, dass Kritik am Vorgehen Israels als Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig sei. Die ganz überwiegende Mehrzahl von inzwischen mehreren hundert als „pro-palästinensisch“ eingestuften Versammlungen sei friedlich abgelaufen; die Verbotsverfügung lege nicht dar, dass einzig ein vollständiges Verbot in Betracht komme.

Der Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz hatte Erfolg. In ihrem Beschluss führte die Kammer im Wesentlichen aus, die im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung gehe zugunsten des Antragstellers aus, da das verfügte Versammlungsverbot sich bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweise. Die Versammlungsbehörde könne zwar die Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sei. Eine Untersagung einer Versammlung kommt aber nur in Betracht, wenn eine unmittelbare, aus erkennbaren Umständen herleitbare Gefahr für mit der Versammlungsfreiheit gleichwertige, elementare Rechtsgüter vorliege. Die Prognose der Antragsgegnerin, wonach bei Durchführung der angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben sei, begegne aber durchgreifenden rechtlichen Bedenken. So bestehe kein Erfahrungssatz, wonach bei pro-palästinensischen oder anti-israelischen Versammlungen stets damit zu rechnen sei, dass Meinungskundgaben mit Äußerungen, Ausrufen und Kundgebungsmitteln Straftatbestände erfüllten. Vielmehr sei der Einzelfall in den Blick zu nehmen und gefahrerhöhende bzw. gefahrverringende Umstände zu ermitteln. Dem werde die Verbotsverfügung nicht gerecht. Sachliche Kritik auch am Handeln von Vertretern des Staates Israel sei von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt, solange die Kritik sich in dem nach der Rechtsordnung eröffneten Rahmen halte. Allein der Umstand, dass in der Versammlungsanmeldung des Antragstellers eine kritische Einstellung gegenüber der Kriegsführung durch Israel geäußert werde, führe somit nicht zu der Annahme, es würden strafrechtlich relevante Äußerungen erfolgen. Daneben beruhe die Prognose der Versammlungsbehörde nicht auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Es sei nicht dargetan,

dass es dem Antragsteller auch unter Einsatz mehrerer Ordner nicht möglich sein würde, die von ihm selbst mit seiner Anmeldung getätigte Zusage, es seien u. a. Fahnen der Hamas, des islamischen Dschihad oder der Hisbollah nicht zugelassen, einzuhalten. Auch der von der Versammlungsbehörde herangezogene Vergleich zu einer Versammlung am 27. Oktober 2023 trage die Prognose nicht. So habe die Versammlungsbehörde nicht berücksichtigt, dass sich die Themen der Versammlung und die Versammlungsleitung unterschieden. Die konkreten Umstände der Versammlung am 27. Oktober 2023 hätten keinen Eingang in die Prognoseentscheidung gefunden. Daneben habe die Versammlungsbehörde nicht hinreichend dargelegt, dass Auflagen, mit denen etwa die Verwendung bestimmter Fahnen und Zeichen sowie bestimmte Ausrufe und Lieder verboten werden könnten, nicht als mildere Mittel ausreichen würden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die Hanfblüten und Hanfblätter enthalten

Beschluss vom 28.11.2023 - Az.: 1 B 171/23 MD -

Die Antragstellerin vertreibt verschiedene Produkte, die Bestandteile von Hanfpflanzen enthalten. Ihre Produktpalette umfasst neben Hanf-Tee aus Blättern von EU zertifiziertem Nutzhanf u.a. auch „Hanfkuchen im Glas“ in verschiedenen Geschmacksrichtungen. Der Kuchen enthält teilweise auch Hanfblüten.

Nach einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle untersagte der Antragsgegner der Antragstellerin das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Hanfblüten und/oder Hanfblätter enthalten. Zugleich ordnete er die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Zur Begründung führte er aus, im Produkt der Antragstellerin „Original Hanfkuchen im Glas Schoko“ sei die nicht zugelassene neuartige Zutat „Hanfblüten“ enthalten. Das Produkt dürfe daher nicht in den Verkehr gebracht werden. Das gelte darüber hinaus für alle Erzeugnisse, die Hanfblüten oder Hanfblätter enthalten.

Der gegen diese Entscheidung gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hatte teilweise Erfolg. Zwar liege - so die Kammer - ein Verstoß gegen geltendes Lebensmittelrecht vor, soweit die Antragstellerin Erzeugnisse vertreibe, die Hanfblüten enthalten. Denn Hanfblüten als oder in Lebensmitteln seien bei summarischer Prüfung nicht vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet worden, so dass sie einer lebensmittelrechtlichen Zulassung bedürfen. Gleiches gelte für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Hanfblätter enthalten. Insoweit sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung auch rechtmäßig ergangen. Offen seien die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs der Antragstellerin aber insoweit, als der Antragsgegner der Antragstellerin bei Auslegung der Reichweite der Untersagungsverfügung das Inverkehrbringen von Hanfblättern als Tee auch für den Fall verboten habe, dass nicht die blühenden und fruchtragenden Spitzen vorhanden seien. Das Inverkehrbringen von Hanfblättern als Tee (sofern nicht die blühenden und fruchtragenden Spitzen vorhanden sind) könne nicht nach Art. 138

Abs. 1, 2 lit. d VO (EU) 2017/625 verboten werden, da es keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 darstelle. Denn der Wasseraufguss aus Hanfblättern (sofern nicht die blühenden und fruchttragenden Spitzen vorhanden sind), der als solcher oder als Teil von Kräutertees konsumiert wird, sei voraussichtlich vor dem 15. Mai 1997 in der Union in erheblichem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden. Dies ergebe sich aus den Angaben im aktuellen Novel-Food-Katalog, der von einer Arbeitsgruppe der Union als Orientierungshilfe erarbeitet worden sei. Es stehe auch nicht fest, dass die von der Antragstellerin als Tee vertriebenen Hanfblätter Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes seien und aus diesem Grund nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden könnten. Vorliegend habe der Antragsgegner weder untersucht, aus welcher Bezugsquelle die Antragstellerin ihre für den Verkauf von Hanf-Tee verwendeten Hanfblätter erhalte, noch, ob der THC-Gehalt sich im vorgegebenen Rahmen bewege. Er habe auch nicht ermittelt, ob ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sei. Die aufgrund der offenen Erfolgsaussichten anzustellende Interessenabwägung gehe zugunsten der Antragstellerin aus. Denn diese vertreibe ihren aus 100% Hanfblättern bestehenden Hanf-Tee bereits seit vielen Jahren ohne Beanstandung und ohne dass dem Antragsgegner oder sonstigen Behörden negative Auswirkungen auf die Gesundheit etwaiger Konsumenten zur Kenntnis gelangt wären. Zudem spreche die Einstufung im Novel-Food-Katalog gegen Gefahren, welche eine sofortige Wirkung der Untersagungsverfügung notwendig erscheinen ließen. In einer solchen Situation überwiege trotz des hohen Stellenwertes des Gesundheitsschutzes und der Lebensmittelsicherheit das Interesse der Antragstellerin, von einer sofortigen Vollziehung der Verbotsverfügung (insoweit) verschont zu bleiben.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer

Teileinziehung einer Straße

Urteil vom 20.04.2023 - Az.: 2 A 119/21 MD -

Die Kläger beehrten die Aufhebung einer Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der Kruskastraße in Wernigerode. Sie sind Eigentümer eines Grundstücks nahe der Kruskabrücke, die über den Fluss „Holtemme“ führt und die Verbindung zur Straße „Am Auerhahn“ schafft. In der Straße „Am Auerhahn“ befinden sich mehrere (öffentliche) Parkplätze, die von den Bewohnern des Grundstücks genutzt werden. Die Beklagte plant aus Gründen des Hochwasserschutzes den Abriss der Kruskabrücke. Im Amtsblatt 05/21 vom 08.05.2021 machte die Beklagte die Einziehung des Teilstücks der Kruskasstraße durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt. In der öffentlichen Bekanntmachung führte die Beklagte aus, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Kruskabrücke durch den Abriss der Brücke seine Verkehrsbedeutung verliere.

Die Klage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht hob die Allgemeinverfügung auf. Die Entscheidung über die Einziehung des Teilstücks der Kruskastraße sei ermessensfehlerhaft. Aus der Begründung der Allgemeinverfügung werde deutlich, dass die Beklagte kein Ermessen ausgeübt habe. Sie habe verkannt, dass ihr durch die Vorschrift des § 8 Abs. 2 StrG LSA Ermessen eingeräumt werde. Fehlerhaft sei die Behörde davon ausgegangen, dass durch den Abriss der Brücke die Voraussetzungen für die Einziehung der Straße begründet würden. Es sei jedoch umgekehrt die Einziehung der Straße Voraussetzung für den Abriss der Brücke. Für die Einziehung der Straße wiederum müssten die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 StrG LSA vorliegen, also insbesondere ein Verlust der Verkehrsbedeutung oder andere überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls. Hierzu stelle die Beklagte in der Allgemeinverfügung keine Überlegungen an. Insbesondere setze sie sich nicht mit der (jetzigen) Verkehrsbedeutung der Kruskastraße in dem streitgegenständlichen Bereich auseinander und teile auch nicht mit, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Eine mögliche Abwägung habe die Beklagte ausschließlich in Bezug auf den Abriss der Brücke getroffen. Eine Abwägung hinsichtlich der Einziehung des Teilstücks der Straße sei vollständig unterblieben.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

3. Kammer

Klagen des Friedrich-Friesen-Stiftung e. V. auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit

Urteile vom 09.03.2023 - Az.: 3 A 70/22 MD und 3 A 71/22 MD -

Der Kläger, eine parteinahe Stiftung des Landesverbandes der AfD Sachsen-Anhalt, begehrte für seine politische Bildungsarbeit die Gewährung von Fördermitteln durch die Landeszentrale für politische Bildung. Die beklagte Landeszentrale lehnte die für die Jahre 2021 und 2022 gestellten Anträge ab, weil der Kläger keine nachhaltige Bildungsarbeit für mehrere Jahre nachgewiesen habe und nicht unabhängig von der ihm nahestehenden Partei sei. Dabei bezog sie sich auf ihre Verwaltungsvorschriften.

Die dagegen erhobenen Klagen, mit denen der Kläger sein Förderbegehren weiterverfolgte, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer mitgeteilt, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 (2 BvE 3/19) setze die staatliche Förderung von parteinahen Stiftungen eine gesetzliche Grundlage voraus. An einer solchen fehle es derzeit aber, sodass der Kläger aktuell keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Förderung habe.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Klagen der LAG „Mittlere Altmark“ ohne Erfolg

Urteile vom 28.11.2023 - Az.: 3 A 467/22 MD und 3 A 27/23 MD -

Mit ihrer Klage im Verfahren 3 A 467/22 MD begehrte die Klägerin die Genehmigung ihrer „Lokalen Entwicklungsstrategie“ und wandte sich daneben mit ihrer Klage im Verfahren 3 A 27/23 MD gegen die Anerkennung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ einer mit ihr konkurrierenden anderen Lokalen Aktionsgruppe. Mit der Anerkennung sind Fördermittel in Millionenhöhe verbunden, die ihm Rahmen des sogenannten EU-Maßnahmenpakets LEADER vergeben werden.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 28.11.2023 beide Klagen abgewiesen. Das Gericht ist bei seinen Entscheidungen der Argumentation des beklagten Finanzministeriums des Landes Sachsen-Anhalt gefolgt, wonach der zur Förderung gestellte klägerische Beitrag wegen eines unvollständigen Finanzplans nicht fristgerecht eingereicht worden sei. Bei der im Wettbewerbsaufruf benannten Einreichungsfrist handele es sich um eine Ausschlussfrist, sodass unvollständige Unterlagen nicht nachgereicht werden könnten.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

4. Kammer

Vergrämung einer Saatkrähenkolonie auf dem Friedhof in Wanzleben

Urteil vom 09.05.2023 - Az.: 4 A 20/21 MD -

Die Stadt Wanzleben wandte sich mit ihrer gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gerichteten Klage gegen die Befristung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung einer Saatkrähenkolonie auf dem Friedhof in Wanzleben. Wegen zunehmender Beschwerden der Friedhofsbesucher auf Grund der von den Saatkrähen verursachten starken Verschmutzungen auf den Grabstätten, entschied sich die Stadt, die auf dem Friedhof angesiedelte Kolonie mittels einer Schallkanone zu vergrämen. Das Landesverwaltungsamt genehmigte diese Maßnahme zwar, sprach aber eine Befristung bis Ende März 2021 aus.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage der Stadt ab. Zur Begründung führte das Gericht u.a. aus, die Ausnahmegenehmigung könnte nicht ohne eine solche Befristung bestehen bleiben, da Vergrämuungsmaßnahmen über den März hinaus u.a. in die Kernbrutzeit der auf dem Friedhof ebenfalls angesiedelten besonders geschützten Waldohreule fielen, was zu einer erheblichen Störung dieser Tierart geführt hätte. Die der Stadt erteilte Ausnahmegenehmigung für den Einsatz einer Schallkanone hätte nicht ohne die angegriffene Befristung dieser Maßnahme sinnvoller- und rechtmäßigerweise fortbestehen können.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Nutzungsuntersagung für den Campingplatz „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben

Beschluss vom 15.08.2023 - Az.: 4 B 70/23 MD -

Mit Bescheid vom 17.03.2023 untersagte der Salzlandkreis der Antragstellerin, der Betreiberin des Campingplatzes „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben, die Nutzung des Geländes als Campingplatz und drohte zugleich ein Zwangsgeld an. Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung ordnete der Landkreis die sofortige Vollziehung an. Mit ihrem Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz (Eilantrag) beehrte die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17.03.2023. Der Antrag hatte teilweise Erfolg.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg lehnte den Eilantrag ab, soweit er sich gegen die Nutzungsuntersagung richtete, da für den Campingplatz als bauliche Gesamtanlage weder die erforderliche(n) Baugenehmigung(en) noch ein Bebauungsplan für das Gebiet vorläge und die Anlage auch im Übrigen nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei. Zudem fehle es an einem bauordnungsrechtlichen Brandschutzkonzept. Die Zwangsgeldandrohung sei jedoch auf Grund eines Vollstreckungshindernisses voraussichtlich rechtswidrig, da mit der Schließung des Campingplatzes den dort niedergelassenen Dauerwohnnutzern der Parzellen ohne deren Willen der Besitz entzogen werden würde. Der Antragsgegner habe daher zunächst gegenüber den Dauerwohnnutzern des Campingplatzes eigene (vollstreckbare) Nutzungsuntersagungsverfügungen oder (vollstreckbare) Duldungsverfügungen zu erlassen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Abschiebung eines sogenannten Gefährders in den Irak

Beschluss vom 06.12.2023 - Az.: 4 B 178/23 MD -

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag eines irakischen Staatsangehörigen mit Bescheid vom 21.11.2023 auf Grundlage von § 30 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 AufenthG als offensichtlich unbegründet abgelehnt und dessen Abschiebung angedroht, da der Antragsteller aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sei.

Den hiergegen gerichtete Eilantrag des Antragstellers lehnte das Verwaltungsgericht ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, es gebe keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in den Irak. Nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen handele es sich bei dem Antragsteller um einen Unterstützer des IS, welcher mehrfach die Absicht kommuniziert habe, in der Weihnachtszeit in Deutschland mithilfe eines Messers einen Anschlag zu begehen. Die Gesamtschau der den Antragsteller betreffenden Erkenntnisse habe ergebe, dass es sich bei ihm um eine Person

handele, die der radikal-islamischen Szene angehöre, offen mit dem IS sympathisiere und sich für deren Ziele einsetze. Dabei habe der Antragsteller einen Grad der Radikalisierung erreicht, der konkret besorgen lasse, dass er bereit sei, seiner islamistischen Überzeugung auch durch gewaltsame oder terroristische Methoden Ausdruck zu verleihen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

5. Kammer

Polizeivollzugsbeamter - Verbot der Führung von Dienstgeschäften

Beschluss vom 15.02.2023 - Az.: 5 B 17/23 MD -

Der Antragsteller, ein Polizeivollzugsbeamter, wandte sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die vorläufige Untersagung des Führens seiner Dienstgeschäfte durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt.

Im Zuge eines Disziplinarverfahrens gegen einen Polizeivollzugsbeamten aus Mecklenburg-Vorpommern war bei der Auswertung von Daten aus dessen Mobilfunktelefon festgestellt worden, dass der Antragsteller, der beim Landeskriminalamt im Bereich des Personenschutzes tätig ist, eine WhatsApp Nachricht mit einem Bild erhalten haben soll, auf dem eine auf einer Couch liegende Frau mit freiem Unterkörper und ein junger Mann gezeigt werde, der sich von der Frau abwende und auf einen Fernsehbildschirm mit der Abbildung von Adolf Hitler schaue. Das Bild sei mit dem Untertitel versehen: „Es gibt Dinge, die einfach wichtiger sind ...“. Der Antragsteller habe das Bild mit einem Symbol (Daumen nach oben) kommentiert. Das Landeskriminalamt hat dem Antragsteller daraufhin vorläufig untersagt, seine Dienstgeschäfte weiterhin zu führen. Es sei dem Dienstherrn bis zur abschließenden Klärung und Entscheidung nicht zuzumuten, den Beamten weiterhin im Dienst zu belassen. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf, dass nur Polizeivollzugsbeamte eingesetzt würden, deren persönliche Integrität außer Zweifel stünden. Die positive Reaktion auf nationalsozialistisches Gedankengut stelle ein starkes Indiz für gewichtige charakterliche Eignungsmängel dar.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 15. Februar 2023 abgelehnt, sodass der Antragsteller das vorläufige Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einstweilen hinzunehmen hat. Zur Begründung führte das Gericht aus: Durch das zustimmende Kommentieren des Bildes durch einen nach oben zeigenden Daumen bestünden hinreichende Anhaltspunkte für Zweifel an der Bereitschaft des Antragstellers, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, und damit an dessen charakterlicher Eignung. Der Inhalt des Bildes sei gerade keine ironisch-kritische Auseinandersetzung mit der Thematik des Nationalsozialismus oder „nur“ einen (geschmacklosen) sexistischen Witz, sondern intendiere bei objektiver Betrachtungsweise jedenfalls auch eine Glorifizierung der Person Adolf

Hitlers. Das Bild bringe zum Ausdruck, dass Verlautbarungen Hitlers bzw. dass national-sozialistischem Gedankengut ein bestimmendes Gewicht zukämen. Gegenstand des Spottes in dem Bild sei mithin nicht Hitler, sondern die Frau. Der Antragsteller sei dieser Verherrlichung nicht nur nicht aktiv entgegengetreten. Er habe mit seinem Kommentar, dem erhobenen Daumen, Sympathie für die mit dem Bild zum Ausdruck gebrachte Überhöhung der Person Hitlers bekundet. Es könne daher dem Landeskriminalamt nicht zugemutet werden, den Antragsteller bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes im Polizeivollzugsdienst, insbesondere auf seinem Dienstposten im Bereich des Personenschutzes, verbleiben zulassen, weil das Ansehen und die Autorität des Polizeiberufes andernfalls beeinträchtigt sein könne.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Beschluss vom 27.06.2023 - 5 B 218/23 MD -

Der Antragsteller wandte sich mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die für den Folgetag vorgesehene Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Landtag von Sachsen-Anhalt. Er vertrat die Ansicht, die Ausgestaltung des Wahlverfahrens ohne vorherige Ausschreibung verstoße gegen das aus der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union folgende Transparenzgebot.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach jeder Deutsche gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung habe, sei nicht anwendbar. Die Vorschrift erfasse nicht Wahlämter auf Zeit, die durch eine Wahl durch den Landtag besetzt werden, wenn diese Ämter organisatorisch oder funktionell zum Bereich der obersten Staatsorgane gehörten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sei organisatorisch dem Landtag von Sachsen-Anhalt zugeordnet. Seine Funktion bestehe in der unabhängigen Kontrolle der Beachtung datenschutzrechtlicher Belange gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen und damit auch gegenüber obersten Verfassungsorganen. Da sich der Antragsteller auf eine mögliche Verletzung des Art. 33 Abs. 2 GG nicht berufen könne, könne dahinstehen, ob sein Einwand, die Ausgestaltung des Wahlverfahrens genüge dem aus der Datenschutzgrundverordnung folgenden Transparenzgebot nicht, zutreffend sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

„Polizeischüler-Chat“ – Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beschlüsse vom 19.07.2023 und 20.07.2023 - Az.: 5 B 193/23 MD u.a. -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in drei Eilverfahren über das den jeweiligen Antragstellern gegenüber ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte entschieden. Die Antragsteller waren Mitglieder eines Klassenchats der Polizeischüler der

Fachhochschule Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, in welchem unter anderem nationalsozialistische, antisemitische, rassistische, gewaltverharmlosende oder -verherrlichende, menschenverachtende sowie sexistische Inhalte veröffentlicht und geteilt wurden. Auch die Antragsteller hatten aktiv einen oder mehrere entsprechend einzuordnende Beiträge innerhalb der Gruppe veröffentlicht.

Das Gericht lehnte die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz ab. Die Verbote in den jeweiligen Einzelfällen seien voraussichtlich rechtmäßig ergangen, da zwingende dienstliche Gründe das (vorläufige) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte trügen. Es sei bei einer weiteren Beschäftigung der aktuell als Polizeivollzugsbeamte auf Probe tätigen Antragsteller bis zur endgültigen Entscheidung über disziplinar- oder beamtenrechtliche Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu befürchten, da es mit dem Ansehen und der Autorität des Polizeiberufes und ihrer Aufgabe, auf dem Boden des Grundgesetzes die Rechtsordnung sowie die Rechtsgüter Einzelner zu schützen, nicht zu vereinbaren sei, derartige Verhaltensweisen zu tolerieren.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

„Polizeischüler-Chat“ – Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

Beschlüsse vom 17.10.2023 und 26.10.2023

- Az.: 5 B 223/23 MD und 5 B 309/23 MD -

Hinsichtlich eines Antragstellers, welcher bereits gegen sein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte im gerichtlichen Eilverfahren vorgegangen war, sowie hinsichtlich eines weiteren Antragstellers, der sich aktiv an dem Chat der Polizeischüler beteiligt hatte, lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg in zwei weiteren Verfahren die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz gegen die jeweilige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ab, da aufgrund des aktiven Postens von entsprechenden Bildern nach vorläufiger Würdigung davon auszugehen sei, dass sich die jeweiligen Antragsteller aufgrund von Verstößen gegen die ihnen obliegende Wohlverhaltenspflicht in der Probezeit nicht bewährt hätten.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

6. Kammer

Jagdrecht – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Jagdaufsichtsbehörde

Beschluss vom 27.02.2023 - Az. 6 B 77/23 MD -

Der Antragsteller ist Mitglied einer Jagdgenossenschaft, die in ihrer Jahreshauptversammlung die Wahl des Vorstands der Jagdgenossenschaft durchgeführt hat. Der An-

tragsteller hielt die Wahl für rechtswidrig und forderte ohne Erfolg zunächst den bisherigen Notvorstand und dann den Landkreis Börde als Jagdaufsichtsbehörde zur Wiederholung der Vorstandswahl auf. Mit seinem beim Verwaltungsgericht gestellten Antrag wollte der Antragsteller im Wege einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Landkreises zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zwecke der Vorstandswahl erreichen. Zur Begründung seines Begehrens berief sich der Antragsteller insbesondere darauf, die Ladung zur Jahreshauptversammlung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, es seien unzulässig nachgewiesene Vollmachten der Jagdgenossenschaften bei der Wahl berücksichtigt worden.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte die Kammer u.a. aus, das Vorliegen eines Anspruchs auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung sei bereits nicht glaubhaft gemacht. Dem Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung und Neuwahl des Vorstandes dürfte bereits entgegenstehen, dass eine rechtsverbindliche Entscheidung über die Wirksamkeit der Vorstandswahl noch nicht vorliege. Soweit die fehlerhafte Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung gerügt worden sei, habe der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass sich ein solcher Fehler auf das Beschlussergebnis ausgewirkt habe. Soweit der Antragsteller schließlich die Berücksichtigung von Vollmachten, die nicht den Anforderungen der Satzung entsprochen hätten, gerügt habe, sei im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nicht von einer rechtswidrigen Berücksichtigung auszugehen. Die strittigen Vollmachten entsprächen den gesetzlichen Regelungen über Vollmachten, wie sie das Jagdgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsehe. Diese gesetzlichen Regelungen würden nicht durch abweichende Bestimmungen in der Satzung der Jagdgenossenschaftsversammlung verdrängt.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig

Elternbeiträge für Kindertagesstätte während pandemiebedingter Notbetreuung

Urteil vom 18.04.2023 - Az.: 6 A 139/21 MD -

Die Kläger sind Eltern eines Kindes, das in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut wurde. Im Hinblick auf die in den Monaten Januar und Februar 2021 nur gewährleistete sogenannte pandemiebedingte Notbetreuung legten die Kläger gegen die für die Monate Januar und Februar 2021 erhobenen (vollen) Betreuungsbeiträge Widerspruch ein. Aufgrund der in dieser Zeit erfolgten Herabsetzung der Betreuungsdauer seien auch die Kostenbeiträge entsprechend anzupassen. Die Stadt Haldensleben wies den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, es habe sich um einen Appell an die Eltern gehandelt, freiwillig auf Betreuungszeiten zu verzichten. Eine automatische Absenkung der Betreuungsbeiträge gehe mit der nur teilweisen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung nicht einher.

Die dagegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, trotz der verkürzten Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen durch die Kläger sei die Stadt berechtigt, einen Elternbeitrag in Höhe der vereinbarten Betreuungszeit zu erheben. Es verstoße insbesondere nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn die Stadt in der Ausnahmesituation der Covid-19-Pandemie einerseits erwarte, dass ein Teil der vereinbarten Betreuungszeit nicht in Anspruch genommen werde, andererseits den Elternbeitrag nicht entsprechend absenke. Die vereinbarte neunstündige Betreuung der Tochter hätte jederzeit beansprucht werden können. Bei der Frage des Vorliegens eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sei zu berücksichtigen, dass Elternbeiträge als Beiträge sui generis zwar nur begrenzt dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip unterworfen seien. Aber auch solche Beiträge dürften jedenfalls nicht im groben Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Da die Kostendeckung für einen Kinderbetreuungsplatz überwiegend durch staatliche Leistungen erfolge, sei es ausreichend, wenn ein tatsächliches Betreuungsangebot bereitgehalten werde, auch wenn erwartet werde, dass es nicht genutzt werde.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Kammer

Finanzhilfe für private Ersatzschulen

Urteile vom 25.01.2023 - Az.: 7 A 275/20 MD u.a. -

Die Kläger, Träger verschiedener berufsbildender Schulen in freier Trägerschaft, begehren mit ihren Klagen vom Landesschulamt eine höhere Finanzhilfe, als die bereits festgesetzte. Die Klagen betreffen die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019.

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen stattgegeben und das Landesschulamt verpflichtet, nach Erlass einer rechtskonformen Rechtsverordnung durch das Ministerium für Bildung erneut über die Anträge auf Gewährung von Finanzhilfe zu entscheiden.

Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen Folgendes aus: Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt habe in seinen Entscheidungen vom 27.09.2022 festgestellt, dass in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft, welche die Höhe der Finanzhilfe näher bestimmt, ein wichtiger Faktor - das Jahresentgelt einer angestellten Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule - zu niedrig festgesetzt worden sei. Diese für den Bereich der Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft getroffenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts seien – so die Kammer – auch auf berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft übertragbar. In der maßgeblichen Verordnung sei auch hinsichtlich der berufsbildenden Schulen das Jahresentgelt einer angestellten Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule zu niedrig festgesetzt worden.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin

Urteil vom 25.10.2023 - Az.: 7 A 24/22 MD -

Nach erfolgreichem Abschluss ihres Bachelor-Studiums im Studiengang „Bildungswissenschaft“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg begehrte die Klägerin von der Universität die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin. Diesen Antrag lehnte die Universität ab.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, dass in Sachsen-Anhalt nur ein Studiengang die begehrte staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin vermitteln könne, welcher akkreditiert sei und für welchen die Eignung für die staatliche Anerkennung durch einen bestandskräftigen Bescheid des für Soziale Berufe zuständigen Ministeriums festgestellt worden sei. Dies sei bei dem Studiengang „Bildungswissenschaft“ nicht der Fall. Allein der Umstand, dass der Studiengang „Bildungswissenschaft“ einige inhaltliche Überschneidungen mit den Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“ an den früheren Fachhochschulen und dem Studiengang „Erziehungswissenschaft“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufweise, reiche nicht aus.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ablehnung einer Dissertation als Promotionsleistung

Urteil vom 29.11.2023 - Az.: 7 A 279/22 MD -

Der Kläger wandte sich gegen die Ablehnung der Annahme seiner Dissertation als Promotionsleistung, welche zur Beendigung seines Promotionsverfahrens an einer Universität führte.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage weitgehend statt und verpflichtete die Universität zur Neubewertung der Dissertation. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Ablehnung der Dissertation verfahrensfehlerhaft gewesen sei. Seien an der Bewertung der Dissertation neben den Gutachtern auch der Fakultätsrat und die Promotionskommission beteiligt, so hätten sich diese Gremien mit den Einwänden des Prüflings im Widerspruchsverfahren zu befassen, die die eigene Entscheidung betreffen. Dies gewährleiste die Einhaltung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Eine fehlende Beteiligung des Fakultätsrates und der Promotionskommission führe - wie im vorliegenden Fall - zur formellen Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung. Da auch die Mitglieder der Promotionskommission nach den Regelungen in der Promotionsordnung an der konkreten Bewertung der Prüfungsleistung mitwirkten und es sich daher um Prüfer im Sinne des Prüfungsrechts handele, sei ferner auch die konkrete Zahl der Mitglieder der Promotionskommission rechtssatzmäßig in der Promotionsordnung festzulegen. An einer solchen Regelung fehle es, wenn - wie hier - die Promotionsordnung lediglich eine Mindestzahl von Mitgliedern festlege. Zur Vermeidung einer verfassungsfernen Rege-

lungslücke und zur Wahrung der Berufsfreiheit war das Gericht gehalten, für die Neubewertung der Prüfungsleistung und bis zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände durch den Satzungsgeber eine unerlässliche Übergangsregelung zu treffen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

9. Kammer

Heranziehung zur Kreisumlage

Urteile vom 20.09.2023 und 14.11.2023 - Az.: 9 A 377/21 MD und 9 A 99/21 MD -

Gegenstand dieser Verfahren war die Erhebung von Kreisumlagen. Die von der kreisangehörigen Gemeinde gegen den Landkreis geführten Klagen hatten Erfolg.

Das Gericht hat in Anlehnung an die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung die Anforderungen an die verfahrensrechtlichen Notwendigkeiten bei der Festsetzung einer Kreisumlage präzisiert und betont, dass die Entscheidung des Kreistages nur auf der Grundlage aktueller Daten über die Finanzlage der Gemeinden erfolgen dürfe. Das aus den Verfahrenserfordernissen des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs abzuleitende Aktualitätserfordernis sei jedenfalls dann nicht eingehalten, wenn zwischen Datenerhebung und Beschlussfassung im Kreistag mehr als 6 Monate liegen und der Landkreis greifbare Anhaltspunkte dafür hätte haben müssen, dass sich die Finanzlage bei den Gemeinden zwischenzeitlich geändert habe. Darüber hinaus dürfe sich ein Landkreis bei seiner Entscheidung über den Kreisumlagesatz dann nicht allein auf die Kenntnis weniger bedarfsrelevanter Finanzdaten der Gemeinden beschränken, wenn „etwa die Hälfte“ der Gemeinden einen Haushaltsausgleich nicht erreichen könnten, der Kreis hingegen dazu in der Lage sei. An die Abwägung seien dann, wenn anders als beim Landkreis bei etwa der Hälfte der Gemeinden ein Haushaltsausgleich nicht möglich sei bzw. das Haushaltsergebnis des Landkreises nur ein sehr geringes Defizit ausweise, gesteigerte Anforderungen zu stellen. Denn ein diese finanziellen Folgen beim Landkreis und den Gemeinden bewirkender Kreisumlagesatz verhalte sich nur dann nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Gemeinden, wenn der Landkreis in der Lage ist, dafür besondere Gründe anzuführen, denen sich der Kreistag bereits bei seiner Beschlussfassung bewusst gewesen sein müsse.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

Anschluss an die Abfallentsorgung

Urteil vom 23.08.2023 - Az.: 9 A 115/21 MD -

Der Kläger wehrte sich gegen die Anordnung einer Behörde, seine Abfallbehälter an einem ca. 190 m von seinem Grundstück entfernten Ort zur Abholung bereitzustellen.

Diese Verpflichtung hat das Gericht bestätigt. Die Behörde sah sich zu dieser Anordnung veranlasst, da das Grundstück des Klägers nicht an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße, sondern an einem in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich führenden Stichweg, der aus zwei betonierten Fahrstreifen bestand, belegen war; eine für Entsorgungsfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit war zudem nicht vorhanden. Dem zwar aus tatsächlicher Sicht möglichen Rückwärtsfahren eines Entsorgungsfahrzeuges stünden, so das Gericht, jedoch straßenverkehrsrechtliche und unfallverhütungsrechtliche Vorschriften entgegen. Unter solchen Gegebenheiten könne von einem Grundstückseigentümer ein „Sonderopfer“ in der Weise abverlangt werden, dass er seine Abfallbehälter an einen grundstücksentfernten Ort zur Abholung bereitstelle. Dem stehe auch nicht entgegen, dass sich dieser Ort etwa 190 m vom Grundstück entfernt befinde. Denn diese Entfernung werde durch die Lage des Grundstücks und seine bauliche Nutzung bedingt. Ein Grundstückseigentümer könne einer solchen behördlichen Anordnung keine individuellen Gründe (wie etwa Krankheit oder Gebrechlichkeit) entgegenhalten; notfalls müsse er Dritte mit der Bereitstellung beauftragen. Die Behörde habe vorliegend auch nicht deshalb einen Abstellort wählen müssen, der nur 150 m vom Grundstück entfernt ist, weil ein Rückwärtsfahren bis zu dieser Strecke aus unfallverhütungsrechtlicher Sicht ausnahmsweise vertretbar sein könnte; denn dies wäre nur dann angezeigt, wenn dem Grundstückseigentümer eine Bereitstellung nicht zumutbar sei. Der Entsorgungsträger sei zudem nicht verpflichtet, solchen Verhältnissen mit von den von ihm eingesetzten Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Ausstattung Rechnung zu tragen; gleiches gelte für ein Herangehen seiner Mitarbeiter an das Grundstück.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aufenthaltsrecht für bulgarischen Staatsbürger

Urteil vom 30.11.2023 - Az.: 9 A 241/22 MD -

Die Beteiligten stritten um das Bestehen eines Aufenthaltsrechts für den volljährigen Kläger, der bulgarischer Staatsangehöriger ist.

Das Gericht hat festgestellt, dass der Kläger, der EU-Bürger ist, sein Aufenthaltsrecht trotz seiner Volljährigkeit deshalb von seiner im Bundesgebiet berufstätigen Mutter ableiten könne, da sie ihm Bar- und Naturalunterhalt gewährt. Denn der Kläger könne wegen seiner schweren körperlichen Beeinträchtigung selbst nicht erwerbstätig sein. Einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung als Voraussetzung für den Aufenthalt eines volljährigen, aber nicht erwerbstätigen Angehörigen eines EU-Bürgers stehe weder ein ihm gewährtes Pflegegeld noch die Gewährung eines geringen Betrages zur Grundsicherung entgegen. Darüber hinaus sei dem Kläger unter Berücksichtigung seiner konkreten Situation eine alleinige Rückkehr nach Bulgarien nicht zumutbar. Denn sei der Kläger aufgrund seiner persönlichen Situation zwingend auf seine Mutter angewiesen und mache diese von ihrem EU-Freizügigkeitsrecht Gebrauch, so wäre ein von ihr verlangtes Verlassen des Bundesgebietes zum Zwecke der Begleitung ihres Sohnes nach Bulgarien nicht mit EU-Recht vereinbar.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

Urteil vom 22.11.2023 - Az.: 9 A 577/21 MD -

Im Verfahren begehrte die Klägerin die Befreiung ihres Grundstücks vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage des Beklagten.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Eine zur Befreiung von der Anschlusspflicht führende Unzumutbarkeit könne nur bei objektiven und grundstücksbezogenen Gründen angenommen werden, die sich aus einer besonderen und außergewöhnlichen Lage oder Situation des Grundstücks ergeben und den Einzelfall insoweit als gänzlich atypisch erscheinen lassen. Von einer solchen atypische Situation sei jedenfalls nicht schon dann auszugehen, wenn der Anschluss des Grundstücks bei einer, wie vom Gericht festgestellten, fehlerfreien Planung der Abwasseranlage nur mit Hilfe einer Hebeanlage möglich sei. Indes könne die Höhe der Anschlusskosten im Einzelfall eine Befreiung von der Anschlusspflicht rechtfertigen. Dies jedenfalls dann, wenn diese Kosten gemessen am Verkehrswert des Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind, wobei nur die zwingend erforderlichen Anschlusskosten in Ansatz gebracht werden könnten. Eine Befreiung komme jedoch, so das Gericht, nicht in Betracht, wenn der Verkehrswert des Grundstücks die Anschlusskosten um ein Mehrfaches übersteige. Dies sei, so wie in dem hier zu entscheidenden Verfahren, der Fall, wenn der Betrag der Anschlusskosten nicht einmal ein Drittel des Verkehrswertes des Grundstücks ausmache.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

15. Kammer

Vorläufige Dienstenthebungen von Polizeibeamten auf Probe

Beschlüsse vom 21.04.2023 - Az.: 15 B 14/23 MD u.a. -

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschlüssen vom 21.04.2023 zunächst neun vorläufige Dienstenthebungen aufgehoben, welche von den Polizeiinspektionen Magdeburg, Stendal und Halle gegen Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen auf Probe ausgesprochen wurden. Den Beamten und Beamtinnen wurde vorgeworfen, dass sie während ihrer Ausbildung an der Fachhochschule der Polizei in den Jahren 2017 bis 2021 in einer WhatsApp-Chatgruppe Messages mit antisemitischen, gewaltverherrlichenden, NS-verherrlichenden, ausländerfeindlichen, menschenverachtenden, frauenfeindlichen, sexistischen, pornografischen sowie tierpornografischen Inhalten zur Kenntnis genommen hätten. Weiter sollen sie aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden.

Die Disziplinarkammer hat die auf das Disziplinargesetz gestützten vorläufigen Dienstenthebung aufgehoben, da bereits keine ordnungsgemäßen Anhörungen durchgeführt

worden seien. Zudem hätten die Polizeibehörden nicht hinreichend zwischen den einzelnen Handlungen in der Chatgruppe unterschieden. Die Verfahren betrafen nur passive Mitglieder der Gruppe bzw. solche die lediglich ein grenzwertiges Bild eingestellt haben sollen. In diesen Fällen müsse – so das Gericht – sorgfältig im Einzelfall zwischen Art, Inhalt, Anzahl und Zeitraum der Messages unterschieden werden. Allein die passive Mitgliedschaft in einer solchen Chatgruppe, der nicht überwiegend oder ausschließlich vorwerfbare Mitteilungen enthalte, genüge nicht für ein disziplinarwürdiges Verhalten.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Hallenser Oberbürgermeister: Antrag auf Abänderung der gerichtlichen Entscheidung zur Überprüfung der vorläufigen Dienstenthebung erfolglos

Beschluss vom 12.07.2023 - Az.: 15 B 21/23 MD -

Die Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 12.07.2023 einen - erneuten - Antrag des suspendierten Hallenser Oberbürgermeisters auf Abänderung der gerichtlichen Entscheidung vom 16.12.2021 (15 B 20/21) zur Aufhebung seiner vorläufigen Dienstenthebung abgelehnt. Die Voraussetzungen zur Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidung lägen weiterhin nicht vor. Insbesondere seien keine neuen Umstände vorgetragen worden, die eine Abänderung rechtfertigen würden. Der Antragsteller hat seinen Antrag maßgeblich darauf gestützt, dass das Landgericht Halle und das Oberlandesgericht Naumburg inzwischen festgestellt hätten, dass er wegen der Vorgänge um die Corona-Schutzimpfung nicht strafbar sei und deshalb die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hätten.

Dieser Argumentation folge das Gericht für das disziplinarrechtliche Verfahren nicht. Die Bewertung von Lebenssachverhalten als Tatbestand eines Dienstvergehens und die diesbezügliche disziplinarrechtliche Bewertung würden – so das Gericht – grundsätzlich unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung erfolgen. Daneben sei das Geschehen um die Impfreihenfolge nur ein Teil der dem Antragsteller disziplinarrechtlich zur Last gelegten Pflichtenverletzungen. Das Gericht bleibe trotz des fehlenden hinreichenden strafrechtlichen Tatverdachtes bezüglich der Geschehnisse um die Corona-Schutzimpfung weiterhin bei der Einschätzung, dass das Verbleiben des Antragstellers als „Behördenleiter“ zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und auch der weiterführenden disziplinar- und strafrechtlichen Ermittlungen führe. Zur Überzeugung der Disziplinarkammer bestehe aufgrund dieser Vorgesetzteneigenschaft und der Autorität des Antragstellers als Oberbürgermeister und Behördenleiter die Besorgnis, dass der Dienstbetrieb und die Ermittlungsergebnisse viel stärker als bei einem "normalen" Laufbahnbeamten und somit wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Universitätsprofessor der Universität Halle: Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Teilen der Dienstbezüge bestätigt

Beschluss vom 28.08.2023 - Az.: 15 B 36/22 MD -

Der Antragsteller, u. a. Inhaber einer Professur an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, war im Dezember 2021 durch die Universität vorläufig des Dienstes enthoben worden. Daneben hatte die Universität im April 2022 den Einbehalt von 20 % der Dienstbezüge ausgesprochen. Sie warf dem Antragsteller u. a. die Nichterfüllung bzw. unzureichende Erfüllung seiner Lehrverpflichtung vor. Hiergegen wandte sich der Antragsteller vor dem Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg mit seinem Begehren auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz.

Das Gericht hat die Anträge des Antragstellers abgelehnt, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin ausgesprochenen Maßnahmen bestünden. Es sei gegenwärtig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen habe, welches die Prognose rechtfertige, dass der Antragsteller wahrscheinlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt werde. So ließen die den disziplinarrechtlichen Ermittlungen zugrundeliegenden Unterlagen den Schluss zu, dass er, obgleich die Lehrverpflichtung von Professoren eine Kernaufgabe ihres Dienstverhältnisses darstelle, dieser Lehrverpflichtung im Sommersemester 2020 nicht selbst nachgekommen sei, sondern die Durchführung der Vorlesungen „delegiert“ habe. Ferner ließen die Unterlagen den Schluss zu, dass der Antragsteller seiner Lehrverpflichtung im Wintersemester 2020/21 nur unzureichend nachgekommen sei. Zu dieser Zeit seien aufgrund der bestehenden Pandemiebedingungen Vorlesungen digital durchzuführen gewesen. Der Antragsteller habe jedoch erst nach dem Ende der Vorlesungszeit entsprechende Präsentationen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang sei kritisch zu beleuchten, dass der Antragsteller aus einem zeitweiligen Krankenstand heraus zwar an der Erstellung verschiedener Podcast-Folgen mitgewirkt, aber eine Vorbereitung digitaler Vorlesungen unterlassen habe. Eine Lehrveranstaltung im Sommersemester 2021 habe der Antragsteller unberechtigt abgesagt. Auch die Einbehaltung von 20 % der Dienstbezüge erachtete das Gericht aufgrund der zu erwartenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis für rechtmäßig. Da der Antragsteller keinen Dienst leiste, habe er eine gewisse Einschränkung seiner Lebenshaltung hinzunehmen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Einbehaltung von Dienstbezügen eines Oberbürgermeisters

Beschluss vom 26.10.2023 - Az.: 15 B 43/23 MD -

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat in einem Beschluss des vorläufigen Rechtsschutzes den Antrag des suspendierten Hallenser Oberbürgermeisters auf Aufhebung des Einhalts von 50 % seiner Dienstbezüge aufgrund der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 07.06.2021 abgelehnt.

Das Disziplinargericht hatte keine ernstlichen Zweifel an der im Bescheid vorgenommenen Prognose, dass es bei Fortgang der behördlichen Ermittlungen voraussichtlich zu einer Entfernung des suspendierten Oberbürgermeisters aus dem Beamtenverhältnis kommen werde. Dabei lagen der Verfügung des Landesverwaltungsamtes die Geschehnisse um die vorzeitigen Impfungen von mindestens 585 nicht „schutzberechtigten Personen“, darunter auch dem Antragsteller, zugrunde. Das Disziplinargericht stellte bei seiner Entscheidung maßgeblich auf die Vertrauensbeeinträchtigung des Bürgers gegenüber dem Amtsträger ab, die sich daraus ergebe, wenn sich der Oberbürgermeister als oberster Repräsentant der Kommune selbst nicht an die vorgegebene Impffreihefolge halte. Wegen der eigenständigen disziplinarrechtlichen Bewertung des Sachverhalts ist die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Oberbürgermeister für dieses disziplinarrechtliche Verfahren nicht von entscheidender Bedeutung.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2024

Die 4. Kammer wird über die Rechtmäßigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu entscheiden haben, mit welcher dem Sodawerk Staßfurt (CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG) die Einleitung von salzhaltigem Wasser in die Bode erlaubt wurde (Az.: 4 A 260/22 MD).

Die 4. Kammer wird über die Baugenehmigung zur Sanierung und Erweiterung eines Gebäudes einer Freiwilligen Feuerwehr zu entscheiden haben. Die Klägerin des Verfahrens ist die Eigentümerin des Nachbargrundstücks. Sie macht geltend, das Vorhaben verletze den Gebietserhaltungsanspruch der Klägerin, da es sich um ein reines Wohngebiet handele. Das Feuerwehrgebäude sei hierin als Fremdkörper zu betrachten. Das Vorhaben verstoße zudem gegen immissionsschutzrechtliche Schutzstandards. Insbesondere der Betriebslärm sowie der wöchentliche Ausbildungsbetrieb der Jugendfeuerwehr, die Aus- und Weiterbildung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sowie weitere Veranstaltungen würden die Klägerin in besonderem Maße beeinträchtigen. Auch

die Ein- und Ausfahrtssituation unmittelbar vor ihrem Grundstück stelle eine unzumutbare Belastung dar (Az.: 4 A 406/20 MD).

Am 15. und 16.10.2019 kam es aufgrund zweier Todesfälle und eines Rettungsdienstesatzes zu einem umfangreichen Feuerwehreinsatz auf dem Gelände eines Paketversandzentrums in Haldensleben. Die Stadt Haldensleben und der Landkreis Börde begehren vom beklagten Land Sachsen-Anhalt die Erstattung von Kosten der am Einsatz beteiligten Feuerwehren (Az.: 7 A 288/22 MD und 7 A 289/22 MD).

**Rückblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2023**

1. Kammer

Zugang zu Informationen zu Akten bzgl. des Projektes „Sicherung Eissport“

Urteil vom 28. Februar 2023 - Az.: 1 A 36/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat am 28. Februar 2023 entschieden, dass die Klägerin zum überwiegenden Teil gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) Anspruch auf Zugang zu Unterlagen und Akten der Beklagten im Zusammenhang mit der Förderung, dem Vorvertrag und der Rechnungsprüfung der provisorischen Eishalle/Eiszelt, insbesondere zu Gesprächsvermerken, Korrespondenz, Aufzeichnungen und Protokollen, hat.

Die Beklagte hat im Laufe des Klageverfahrens – nachdem sie zuvor der Klägerin mitgeteilt hatte, dass keine Unterlagen existieren – bereits verschiedene Unterlagen und Aktenausschnitte zur Verfügung gestellt. Soweit diese zum Teil unkenntlich gemacht worden waren, seien diese Dokumente nach Auffassung des Gerichts der Klägerin ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen. Denn die auskunftsverpflichtete Beklagte habe nicht nachvollziehbar und im Detail vorgebracht, dass dem konkrete Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IZG LSA, wie etwa personenbezogene Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse etc. entgegenstünden. Die Beklagte wurde weiter dazu verpflichtet, der Klägerin auch Zugang zu Unterlagen zu gewähren, die sich bei ihrem beauftragten Wirtschaftsprüfer, Architekten und Rechtsanwalt befinden, weil sie sich deren zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgabe, der Schaffung einer örtlichen Freizeit- und Erholungseinrichtung, hier einer provisorischen und endgültigen Lösung für den Eissport, bedient habe. Die Beklagte als informationspflichtige Behörde treffe eine Beschaffungspflicht.

Einen weitergehenden Anspruch lehnte das Gericht ab, weil trotz umfangreicher Beweisaufnahme nicht habe festgestellt werden können, dass weitere Unterlagen existieren. Stattdessen habe das Gericht feststellen müssen, dass nach dem unwiderleglichen Vortrag der Beklagten und der vernommenen Zeugen offenbar eine ordnungsgemäßen und rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Aktenführung und Aktensicherung bei der Durchführung des Projektes „Sicherung Eissport“ weder im Büro des Oberbürgermeisters noch in den einzelnen Geschäftsbereichen bestanden habe.

3. Kammer

Heranziehung zur Kreisumlage für die Jahre 2018 und 2020 des Landkreises Mansfeld/Südharz

Urteile vom 28. Juni 2023 - Az.: 3 A 62/23 HAL, 3 A 61/23 HAL, 3 A 372/18 HAL, 3 A 431/20 HAL und 3 A 438/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat auf Klagen der Gemeinden Lutherstadt Eisleben, Sangerhausen, Hettstedt und Wallhausen entschieden, dass der Landkreis die Umlagesätze rechtswidrig zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden zu hoch angesetzt habe. Der Landkreis habe den finanziellen Gleichrang von Gemeinden und Landkreis und zudem bei einer Mehrzahl von Gemeinden den verfassungsrechtlich garantierten Schutz einer finanziellen Mindestausstattung bei der Festsetzung seiner Umlagesätze nicht hinreichend beachtet. Das Gericht hat u.a. beanstandet, dass der Landkreis den Gemeinden zu Unrecht vorgehalten und demzufolge in die Kreisumlage mit einberechnet habe, dass diese ihre zur Verfügung stehenden Einnahmequellen (z. B. Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern) nicht hinreichend ausnutzten. Ferner habe der beklagte Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht eingestellt, dass bei einer Vielzahl von Gemeinden seit vielen Jahren in deren Haushalten Fehlbeträge bestünden und damit mit der festgesetzten Kreisumlage ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in deren finanzielles Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verbunden sei. In der Folge hat das Gericht die auf den rechtswidrigen Umlagesätzen beruhenden Bescheide zur Zahlung der Kreisumlage aufgehoben. Für den Landkreis bedeuten die Urteile, dass die obsiegenden Gemeinden Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Umlagen haben. Im Streit für die beiden Haushaltsjahre 2018 und 2020 standen für die Gemeinden Umlagen in Höhe von insgesamt knapp 30 Millionen Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 sind bei Gericht noch weitere 13 Klagen anderer Gemeinden gegen die Kreisumlage des beklagten Landkreises anhängig, über die im Nachgang im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig

Benennung von Ausschussmitgliedern im Stadtrat

Urteil vom 4. August 2023 - Az.: 3 A 180/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Urteil vom 4. August 2023 festgestellt, dass der Beschluss des Stadtrats der Stadt Halle vom 19. Dezember 2019 über die Ablehnung der Aufnahme von bestimmten sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates rechtswidrig gewesen ist. Mit diesem Beschluss wurde die Berufung der von der AfD-Fraktion benannten und ihr nach der Fraktionsstärke zustehenden sieben sachkundigen Personen in die beratenden Ausschüsse des Stadtrats mehrheitlich abgelehnt. Die Ablehnung stützte sich allein darauf, dass drei der vorgeschlagenen Personen einen rechts-extremen Hintergrund hätten. Unstreitig war zwischen den Beteiligten, dass der AfD-

Fraktion das Recht zur Benennung sachkundiger Einwohner für die Ausschüsse grundsätzlich zusteht.

Zur Überzeugung des Gerichts besagen die maßgeblichen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, dass der Stadtrat bei seiner Beschlussfassung über die Berufung sachkundiger Einwohner an die Benennung der Personen durch eine Fraktion gebunden ist. Der Stadtrat dürfe lediglich die Sachkunde der benannten Personen prüfen, nicht jedoch deren politischen Haltung. Da im konkreten Fall die Sachkunde der benannten Personen nicht in Zweifel gezogen worden sei, verstoße der Beschluss des Stadtrates gegen das Kommunalverfassungsgesetz und sei deshalb rechtswidrig.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Kammer

Untersagung unerlaubten öffentlichen Glückspiels

Beschluss vom 14. Juni 2023 - Az.: 7 B 133/23 HAL -

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle hat am 14. Juni 2023 in einem Eilrechtschutzverfahren den Antrag eines Lotterieunternehmens gegen die Untersagung unerlaubten öffentlichen Glücksspiels in Deutschland abgelehnt. Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) ist bundesländerübergreifend verantwortlich für die Bekämpfung von illegalem Glücksspiel im Internet. Sie erließ eine Verfügung gegen ein Lotterieunternehmen mit Sitz in der Republik Malta, womit sie diesem untersagte, im Internet unerlaubtes öffentliches Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten.

Der Eilantrag des Lotterieunternehmens hatte keinen Erfolg. Die Untersagung sei nach Auffassung der Kammer zu Recht ergangen, weil die Antragstellerin öffentliches Glücksspiel in Deutschland angeboten habe, ohne die erforderliche Erlaubnis hierfür zu besitzen. Das Lotterieunternehmen hatte bereits zweimal Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gestellt, die jedoch von der zuständigen Behörde abgelehnt wurden. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist öffentliches Glücksspiel in Deutschland ohne Erlaubnis verboten und könne somit untersagt werden. Der Erlaubnisvorbehalt sei nach Ansicht des Gerichts mit europarechtlichen Vorschriften vereinbar, weil er den unionsrechtlich legitimen Zielen des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Kriminalitätsbekämpfung diene. Die Behörde dürfe hier zu Recht ihre Entscheidung allein darauf stützen, dass die Antragstellerin öffentliches Glücksspiel in Deutschland ohne die erforderliche Erlaubnis veranstalte. Die Tätigkeit der Antragstellerin sei zudem nicht zu dulden, weil sie offensichtlich nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfülle.

Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2024

Kündigung eines Mietvertrages durch eine Gemeinde für ein Grundstück, auf dem eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft betrieben wird

- Az.: 5 A 419/21 HAL -

Die Klägerin, eine Kirchengemeinde, wehrt sich im Klagewege gegen eine Kündigung ihres Mietvertrages durch die Gemeinde. Die Klägerin betreibt auf dem gemeindeeigenen Grundstück seit 1998 eine Kindertagesstätte. Sie verfügt dafür über eine Betriebs-erlaubnis und hat mit der Gemeinde einen Vertrag geschlossen, dessen Inhalt für die Beteiligten streitig ist. Da die Gemeinde zukünftig den Kindergarten in eigener Verantwortung (Stichwort Rekommunalisierung) betreiben möchte, hat sie den von ihr als „Mietvertrag für das Grundstück und dem darauf befindlichen Gebäude“ angesehenen Vertrag gekündigt. Die Beteiligten streiten u.a. darüber, ob die ausgesprochene Kündigung wirksam ist.

Räumungsklage der Gemeinde gegen Betreiber eines Kindergartens auf einem Grundstück der Gemeinde

- Az.: 5 A 246/22 HAL -

Parallel zu dem zuvor aufgeführten Verfahren klagt die Gemeinde auf Räumung des von der Kirchengemeinde genutzten Grundstückes und begehrt eine Nutzungsentschädigung für die weitere Benutzung des Grundstückes seit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kirchengemeinde wendet dagegen ein, die Kündigung sei nicht wirksam und deshalb müsse das Grundstück weder geräumt noch ein Nutzungsendgelt entrichtet werden.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecherin:

VPräs'in OVG Claudia Schmidt
Tel.: 0391 606 7089
Fax: 0391 606 7029
E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Pressesprecher:

Ri OVG Dr. Lars Bechler
Tel.: 0391 606 7077
Fax: 0391 606 7029
E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
- Der Präsident -
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0
Fax: 0391 606 7029
E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de